



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0321/2011

4.10.2011

*****I**
BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union
(KOM(2010)0498 – C7-0284/2010 – 2010/0256(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Gabriel Mato Adrover

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	64
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE.....	68
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL	77
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	93
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG.....	99
VERFAHREN.....	129

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union

(KOM(2010)0498 – C7-0284/2010 – 2010/0256(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0498),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0284/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Februar 2011¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0321/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

¹ ABl. C 107 vom 6.4.2011, S. 33.

Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 2 **und Artikel 349**,

Begründung

Artikel 349 ist der einzige Artikel des Vertrags, in dem es um eine Sonderstellung für die Regionen in äußerster Randlage geht. Der Verweis auf die Artikel der GAP ist keine Garantie für Sondermaßnahmen zugunsten dieser Regionen, deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung stark durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen sowie wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen gehemmt wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Ziele der Regelung zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union besser verwirklichen zu können, müssen die POSEI-Programme Maßnahmen enthalten, die die Versorgung mit landwirtschaftlichen **Erzeugnissen** sowie die Erhaltung und Entwicklung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen gewährleisten. Es ist angezeigt, die Programmplanungsebene näher an die betroffenen Regionen heranzuführen und das Konzept der Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten systematisch anzuwenden.

Geänderter Text

(4) Um die Ziele der Regelung zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union besser verwirklichen zu können, müssen die POSEI-Programme Maßnahmen enthalten, die die Versorgung mit landwirtschaftlichen **Qualitätserzeugnissen** sowie die Erhaltung und Entwicklung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen **der Spitzenklasse unter Berücksichtigung der durch die Bekämpfung des Klimawandels erzwungenen Erfordernisse** gewährleisten. Es ist angezeigt, die Programmplanungsebene näher an die betroffenen Regionen heranzuführen und das Konzept der Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten systematisch anzuwenden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Damit die Verwirklichung der mit den POSEI-Programmen angestrebten Ziele nicht beeinträchtigt wird, sollte die Kommission im Rahmen aller Verhandlungen über internationale Handelsabkommen, die zu einer Beeinträchtigung der einzelnen im Rahmen der POSEI-Programme geförderten Sektoren führen könnten, Folgenabschätzungen oder vorherige Bewertungen der möglichen Auswirkungen (nach den von den VN festgelegten Kriterien) durchführen. Nach Fertigstellung sollte die Kommission diese Folgenabschätzungen oder vorherigen Bewertungen der möglichen Auswirkungen dem Europäischen Parlament und dem Rat übermitteln.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Um die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu gewährleisten und die durch die äußerste Randlage dieser Regionen bedingten Mehrkosten auszugleichen, empfiehlt es sich, eine besondere Versorgungsregelung einzuführen. Durch die außergewöhnliche geografische Lage der Regionen in äußerster Randlage gemessen an ihren Versorgungsquellen entstehen diesen Regionen Mehrkosten für die Beförderung von Erzeugnissen, die für den

(6) Um die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu gewährleisten und die durch die äußerste Randlage dieser Regionen bedingten Mehrkosten auszugleichen, empfiehlt es sich, eine besondere Versorgungsregelung einzuführen. Durch die außergewöhnliche geografische Lage der Regionen in äußerster Randlage gemessen an ihren Versorgungsquellen entstehen diesen Regionen Mehrkosten für die Beförderung von Erzeugnissen, die für den

menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden. Außerdem verursachen andere objektive Faktoren, die mit der äußersten Randlage und insbesondere der Insellage und der geringen Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen zusammenhängen, den Marktteilnehmern und den Erzeugern dieser Regionen zusätzliche Nachteile, die ihre Tätigkeiten erheblich erschweren. Diese Nachteile lassen sich durch eine Senkung der Preise für diese wesentlichen Erzeugnisse mildern.

menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden. Außerdem verursachen andere objektive Faktoren, die mit der äußersten Randlage und insbesondere der Insellage und der geringen Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen zusammenhängen, den Marktteilnehmern und den Erzeugern dieser Regionen zusätzliche Nachteile, die ihre Tätigkeiten erheblich erschweren. Diese Nachteile lassen sich durch eine Senkung der Preise für diese wesentlichen Erzeugnisse mildern. ***Durch die besondere Versorgungsregelung sollten jedoch keinesfalls die örtlichen Erzeugnisse und deren Entwicklung beeinträchtigt werden.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um das Ziel, die Preise in den Regionen in äußerster Randlage zu senken und die durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten zu verringern, wirksam zu erreichen ***und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse der Europäischen Union zu erhalten***, sollten für die Lieferung von Erzeugnissen der Union in diese Regionen in äußerster Randlage Beihilfen gewährt werden. Dabei sollte den ***Mehrkosten*** der Verbringung in die Regionen in äußerster Randlage, den bei der Ausfuhr in Drittländer angewandten Preisen und, soweit es sich um landwirtschaftliche Produktionsmittel oder zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse handelt, anderen durch die äußerste Randlage, insbesondere die Insellage ***und***

Geänderter Text

(8) Um das Ziel, die Preise in den Regionen in äußerster Randlage zu senken und ***dabei*** die durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten zu verringern, wirksam zu erreichen, sollten für die Lieferung von Erzeugnissen der Union in diese Regionen in äußerster Randlage Beihilfen gewährt werden. Dabei sollte den ***mit*** der Verbringung in die Regionen in äußerster Randlage ***verbundenen Mehrkosten***, den bei der Ausfuhr in Drittländer angewandten Preisen und, soweit es sich um landwirtschaftliche Produktionsmittel oder zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse handelt, anderen durch die äußerste Randlage, insbesondere die Insellage, die geringe Fläche, ***das bergige Gelände, die widrigen***

die geringe Fläche bedingten Mehrkosten Rechnung getragen werden.

Witterungsverhältnisse und die Abgelegenheit der Inselgruppen, bedingten Mehrkosten Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Förderung der traditionellen Sektoren ist vor allem deshalb geboten, weil dadurch die Wettbewerbsfähigkeit dieser Sektoren auf dem Unionsmarkt gegenüber Wettbewerbern aus Drittländern gewahrt werden kann, zumal mit den Ländern Lateinamerikas und im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) Handelsabkommen unterzeichnet worden sind, durch die einige dieser Sektoren beeinträchtigt werden. Dennoch sollten die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung von Programmen möglichst auch dafür Sorge tragen, dass in der Landwirtschaft der Regionen in äußerster Randlage eine Diversifizierung stattfindet.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Im Falle von Verarbeitungserzeugnissen sollte im Interesse eines regionalen Handels der Handel zwischen den Regionen in äußerster Randlage genehmigt werden. Außerdem sollten die Handelsströme der Regionen in äußerster Randlage im

(13) Im Falle von Verarbeitungserzeugnissen sollte im Interesse eines regionalen Handels der Handel zwischen den Regionen in äußerster Randlage genehmigt werden. Außerdem sollten die Handelsströme der Regionen in äußerster Randlage im

Rahmen des regionalen Handels sowie die traditionellen Ausfuhren und Versendungen dieser Regionen in die restliche Union oder in Drittländer berücksichtigt werden, und für alle diese Regionen sollte die den traditionellen Handelsströmen entsprechende Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen genehmigt werden. Der Klarheit halber sollte der Bezugszeitraum für die Bestimmung dieser traditionell ausgeführten oder versandten Erzeugnismengen festgelegt werden.

Rahmen des regionalen Handels sowie die traditionellen Ausfuhren und Versendungen dieser Regionen in die restliche Union oder in Drittländer berücksichtigt werden, und für alle diese Regionen sollte die den traditionellen Handelsströmen entsprechende Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen genehmigt werden. Der Klarheit halber sollte der Bezugszeitraum für die Bestimmung dieser traditionell ausgeführten oder versandten Erzeugnismengen festgelegt werden. ***Die Festlegung des Bezugszeitraums sollte jedoch keine Stagnation der Ausfuhren aus den Regionen in äußerster Randlage bewirken, weshalb dieser Bezugszeitraum im Zuge der Änderung dieser Verordnung unbedingt geprüft werden sollte.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Da Reis auf der Insel Réunion ein Grundnahrungsmittel ist, ***das vor Ort*** nicht in ausreichender Menge angebaut wird, um den örtlichen Bedarf zu decken, sollten Einfuhren dieses Erzeugnisses nach Réunion weiterhin *vom* jeglichen Zöllen befreit werden.

Geänderter Text

(17) Da Reis auf der Insel Réunion ein Grundnahrungsmittel ist, ***dort seit vielen Jahren Betriebe ansässig sind, in denen Reis verarbeitet und veredelt wird, und Reis dort*** nicht in ausreichender Menge angebaut wird, um den örtlichen Bedarf zu decken, sollten Einfuhren dieses Erzeugnisses nach Réunion weiterhin *von* jeglichen Zöllen befreit werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um die Vermarktung der Erzeugnisse

Geänderter Text

(19) Um die Vermarktung der Erzeugnisse

der Regionen in äußerster Randlage zu fördern, sollte eine Beihilfe zur Vermarktung dieser Erzeugnisse außerhalb der Erzeugungsregion eingeführt werden.

der Regionen in äußerster Randlage zu fördern, sollte eine Beihilfe zur Vermarktung dieser Erzeugnisse außerhalb der Erzeugungsregion eingeführt werden, ***weil durch die große Entfernung von den Verbrauchermärkten und die notwendige doppelte Lagerhaltung hohe Mehrkosten entstehen, die bei diesen Erzeugnissen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen auf dem Binnenmarkt führen. Daher ist eine Erhöhung der Mittelausstattung der POSEI-Programme notwendig und gerechtfertigt.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die landwirtschaftlichen Erzeuger der Regionen in äußerster Randlage sollten angespornt werden, Qualitätserzeugnisse zu liefern, und ihre Vermarktung sollte gefördert werden. In diesem Zusammenhang kann das Bildzeichen der Europäischen Union zweckdienlich sein.

Geänderter Text

(22) Die landwirtschaftlichen Erzeuger der Regionen in äußerster Randlage sollten angespornt werden, ***weiterhin*** Qualitätserzeugnisse zu liefern, und ihre Vermarktung sollte gefördert werden. In diesem Zusammenhang kann das Bildzeichen der Europäischen Union zweckdienlich sein. ***Die Nutzung von anderen Qualitätszertifikaten wie Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben sollte ebenfalls gefördert werden, um die örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen aufzuwerten und zu ihrer Entwicklung beizutragen.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die Versorgungsregelung und die Maßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugungen sollten möglichst auf eine hochwertige landwirtschaftliche Erzeugung und auf neuartige Veredelungserzeugnisse ausgerichtet werden, die den Bedarf anspruchsvoller Märkte decken und Marktnischen bedienen können.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Außerdem sollte den Mehrkosten Rechnung getragen werden, die den landwirtschaftlichen Erzeugungen in den Regionen in äußerster Randlage aufgrund der geringen Größe der landwirtschaftlichen Parzellen und ihrer verstreuten Lage entstehen, einschließlich des höheren Verbrauchs an Agrardiesel, nicht nur durch Zugmaschinen, sondern auch durch andere, für den Transport verschiedener landwirtschaftlicher Geräte zwischen Betrieben eingesetzte Maschinen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) In Artikel 39 Absatz 4 sowie Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sind die jährlichen Höchstbeträge für die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen festgelegt. Um der besonderen Umweltsituation bestimmter sehr empfindlicher Weidegebiete auf den

(25) In Artikel 39 Absatz 4 sowie Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sind die jährlichen Höchstbeträge für die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen festgelegt. Um der besonderen Umweltsituation bestimmter sehr empfindlicher Weidegebiete auf den

Azoren und der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der traditionellen Merkmale der Landbaugebiete, vor allem der Terrassenkulturen auf Madeira, Rechnung zu tragen, sollte für bestimmte Maßnahmen die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Beträge bis auf das Doppelte anzuheben.

Azoren und der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der traditionellen Merkmale der Landbaugebiete, vor allem der Terrassenkulturen auf Madeira **und den Kanarischen Inseln**, Rechnung zu tragen, sollte für bestimmte Maßnahmen die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Beträge bis auf das Doppelte anzuheben.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Von der ständigen Politik der Kommission, keine staatlichen Betriebsbeihilfen für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu genehmigen, kann abgewichen werden, um die spezifischen Sachzwänge der landwirtschaftlichen Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage auszugleichen, die sich aus der Abgelegenheit, der Insellage, der äußersten Randlage, der geringen Größe, den schwierigen Relief- und Klimabedingungen sowie der wirtschaftlichen Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen ergeben.

Geänderter Text

(26) Von der ständigen Politik der Kommission, keine staatlichen Betriebsbeihilfen für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu genehmigen, kann abgewichen werden, um die spezifischen Sachzwänge der landwirtschaftlichen Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage auszugleichen, die sich aus der Abgelegenheit, der Insellage, der äußersten Randlage, der geringen Größe, den schwierigen Relief- und Klimabedingungen sowie der wirtschaftlichen Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen ergeben. **Die landwirtschaftliche Erzeugung ist von entscheidender Bedeutung für den wirtschaftlichen Aufschwung in den ländlichen Gebieten und den Verbleib der Bevölkerung, denn die ländlichen Gebiete in äußerster Randlage sind von der Alterung der Bevölkerung, der geringen Bevölkerungsdichte und – in einigen Gebieten – von der Entvölkerung besonders stark betroffen.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Aufgrund der besonderen Klimaverhältnisse und der unzureichenden Mittel, die bisher zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt wurden, ergeben sich für die landwirtschaftliche Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage besondere Probleme in Bezug auf die Pflanzengesundheit. Es sollten daher Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen, unter anderem mit biologischen Methoden, durchgeführt werden. Die finanzielle Beteiligung der Union an der Durchführung dieser Programme sollte festgelegt werden.

Geänderter Text

(27) Aufgrund **des Anstiegs der Einfuhren**, der besonderen Klimaverhältnisse und der unzureichenden Mittel, die bisher zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt wurden, ergeben sich für die landwirtschaftliche Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage besondere Probleme in Bezug auf die Pflanzengesundheit. Es sollten daher Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen, unter anderem mit **nachhaltigen und umweltverträglichen biologischen Methoden, und entsprechende Ausbildungsprogramme** durchgeführt werden. Die finanzielle Beteiligung der Union an der Durchführung dieser Programme sollte festgelegt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Erhaltung der Rebflächen, die auf Madeira und den Kanarischen Inseln die am weitesten verbreitete Kultur darstellen und für die Azoren von sehr großer Bedeutung sind, ist aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen unerlässlich. Zur Stützung der Erzeugung sollten in diesen Regionen weder die Stilllegungsprämien noch die Marktmechanismen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zur Anwendung kommen, mit Ausnahme — im Fall der Kanarischen Inseln — der Dringlichkeitsdestillation,

Geänderter Text

(28) Die Erhaltung der Rebflächen, die auf Madeira und den Kanarischen Inseln die am weitesten verbreitete Kultur darstellen und für die Azoren von sehr großer Bedeutung sind, ist aus wirtschaftlichen, **sozialen** und ökologischen Gründen unerlässlich. Zur Stützung der Erzeugung sollten in diesen Regionen weder die Stilllegungsprämien noch die Marktmechanismen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zur Anwendung kommen, mit Ausnahme – im Fall der Kanarischen Inseln – der Dringlichkeitsdestillation,

deren Anwendung bei einer außergewöhnlichen Marktstörung aufgrund von Qualitätsproblemen möglich sein sollte. Aufgrund von technischen und sozioökonomischen Problemen wurden auch noch nicht alle Rebflächen, die auf Madeira und den Azoren mit den durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 verbotenen Hybrid-Rebsorten bepflanzt sind, innerhalb der vorgesehenen Fristen umgestellt. Der auf diesen Rebflächen erzeugte Wein ist allein für den traditionellen örtlichen Verbrauch bestimmt.

deren Anwendung bei einer außergewöhnlichen Marktstörung aufgrund von Qualitätsproblemen möglich sein sollte. Aufgrund von technischen und sozioökonomischen Problemen wurden auch noch nicht alle Rebflächen, die auf Madeira und den Azoren mit den durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 verbotenen Hybrid-Rebsorten bepflanzt sind, innerhalb der vorgesehenen Fristen umgestellt. Der auf diesen Rebflächen erzeugte Wein ist allein für den traditionellen örtlichen Verbrauch bestimmt.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Da die Milcherzeugung auf den Azoren als wichtigster Motor der Wirtschaft, der sozialen Stabilität und der Umweltqualität und für die dortige Beschäftigungslage unersetzlich ist, sind die POSEI-Programme, die darauf abzielen, die Gemeinsame Agrarpolitik an die Regionen in äußerster Randlage anzupassen, das bevorzugte Instrument, um die Maßnahmen festzulegen, die möglicherweise notwendig sind, um die derzeitigen Produktionsmengen, die sich aus den zugeteilten Produktionsrechten ergeben, beizubehalten. Der Beschluss zur Abschaffung der Milchquoten dürfte überaus nachteilige Auswirkungen auf den Sektor Milch und Milcherzeugnisse haben. Es ist jedoch durchaus gerechtfertigt, in der Mittelausstattung der POSEI-Programme angemessene Beträge für Maßnahmen vorzusehen, die notwendig werden könnten, um die nachteiligen Auswirkungen der Abschaffung dieser Regelung abzufedern.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die Förderung der Kuhmilchproduktion auf Madeira und Réunion hat insbesondere aufgrund der großen strukturellen Schwierigkeiten in diesem Sektor und seiner **geringen Fähigkeit, positiv** auf neue Wirtschaftsgegebenheiten zu reagieren, nicht ausgereicht, um das Gleichgewicht zwischen einheimischer und externer Versorgung aufrechtzuerhalten. Infolgedessen sollte die Herstellung von rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver mit Ursprung in der Union auch weiterhin genehmigt werden, um den örtlichen Verbrauch besser decken zu können. Im Interesse der korrekten Verbraucherinformation sollte die Angabe der Herstellungsart im Falle rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver auf dem Verkaufsetikett verbindlich angegeben werden.

Geänderter Text

(30) Die Förderung der Kuhmilchproduktion auf Madeira und Réunion hat insbesondere aufgrund der großen strukturellen Schwierigkeiten in diesem Sektor und seiner **Schwierigkeiten**, auf neue Wirtschaftsgegebenheiten zu reagieren, nicht ausgereicht, um das Gleichgewicht zwischen einheimischer und externer Versorgung aufrechtzuerhalten. Infolgedessen sollte die Herstellung von rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver mit Ursprung in der Union auch weiterhin genehmigt werden, um den örtlichen Verbrauch besser decken zu können, **soweit mit dieser Maßnahme die Sammlung und der Absatz der gesamten vor Ort erzeugten Milch und die Anstrengungen zum Ausbau dieses Produktionszweigs nicht behindert werden, wobei für Réunion als mittelfristiges Ziel angestrebt wird, die Selbstversorgung mit Milcherzeugnissen zu erreichen**. Im Interesse der korrekten Verbraucherinformation sollte die Angabe der Herstellungsart im Falle rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver auf dem Verkaufsetikett verbindlich angegeben werden. **Diese Bestimmung sollte auf Martinique, in Französisch-Guayana und auf Guadeloupe angewendet werden können, sofern Frankreich dies beantragt und diesen Antrag darauf stützt, dass die örtlichen Akteure von ihr Gebrauch machen wollen und in der Lage sind, die Entwicklung des Milchsektors zu gewährleisten**.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Der Handel zwischen den Regionen in äußerster Randlage sollte angekurbelt werden, um den örtlichen Bedarf zu decken. Die Ausfuhr der Überschusserzeugungen aus den einzelnen Regionen in äußerster Randlage, beispielsweise von Milch, Rindfleisch und männlichen Jungrindern der Azoren, in andere Regionen in äußerster Randlage mit entsprechender Unterversorgung sollte mit dem Ziel gefördert werden, den Handel anzukurbeln, ohne jedoch den Ausbau der örtlichen Erzeugungen zu behindern. Außerdem sollten die notwendigen Bedingungen für einen fairen und gerechten Handel gewährleistet werden, insbesondere hinsichtlich der steuerlichen Belastung des Handels.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Der Tabakanbau ist für die Kanarischen Inseln traditionell von sehr großer Bedeutung. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten handelt es sich um eine Verarbeitungsindustrie, auf die weiterhin ein Großteil der industriellen Tätigkeit in dieser Region entfällt. Sozial gesehen, handelt es sich bei Tabak um eine sehr arbeitsintensive Kulturpflanze, die in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben angebaut wird. Der Tabakanbau ist jedoch nicht rentabel, so dass die Gefahr besteht,

(34) Der Tabakanbau ist für die Kanarischen Inseln ***und die Azoren*** traditionell von sehr großer Bedeutung. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten handelt es sich um eine Verarbeitungsindustrie, auf die weiterhin ein Großteil der industriellen Tätigkeit in dieser Region entfällt. Sozial gesehen, handelt es sich bei Tabak um eine sehr arbeitsintensive Kulturpflanze, die in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben angebaut wird ***und – gerade auf den***

dass er eingestellt wird. Zurzeit ist der Tabakanbau auf eine kleine Fläche auf La Palma für die handwerkliche Zigarrenherstellung begrenzt. Deshalb **sollte** Spanien ermächtigt werden, zur Beihilfe der Union weiterhin eine ergänzende Beihilfe zu gewähren, um die Aufrechterhaltung dieser traditionellen Kultur und der damit zusammenhängenden handwerklichen Tätigkeit zu ermöglichen. Zur Erhaltung der industriellen Tätigkeit der Herstellung von Tabakwaren sollten jährlich weiterhin Einfuhren nach den Kanarischen Inseln von bis zu 20 000 Tonnen roher und halbverarbeiteter Tabak (in Äquivalent entrippter Rohtabak) von den Zöllen befreit werden.

Azoren – durch die Fruchtwechselwirtschaft dazu beiträgt, dass Monokulturen und ein übermäßiger Einsatz von Düngemitteln vermieden werden. Der Tabakanbau ist jedoch nicht rentabel, so dass die Gefahr besteht, dass er eingestellt wird. Zurzeit ist der Tabakanbau auf eine kleine Fläche auf La Palma **auf den Kanarischen Inseln** für die handwerkliche Zigarrenherstellung **und auf São Miguel auf den Azoren für die Herstellung von Zigarren und Zigarillos** begrenzt. Deshalb **sollten** Spanien **und Portugal** ermächtigt werden, zur Beihilfe der Union weiterhin eine ergänzende Beihilfe zu gewähren, um die Aufrechterhaltung dieser traditionellen Kultur und der damit zusammenhängenden handwerklichen Tätigkeit zu ermöglichen. Zur Erhaltung der industriellen Tätigkeit der Herstellung von Tabakwaren sollten jährlich weiterhin Einfuhren nach den Kanarischen Inseln **und den Azoren** von bis zu 20 000 Tonnen roher und halbverarbeiteter Tabak (in Äquivalent entrippter Rohtabak) von den Zöllen befreit werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie bewertet, welche Auswirkungen neue Zollzugeständnisse für Bananeneinfuhren in die Union auf die Einkommen der Erzeuger haben. Zusammen mit diesem Bericht sollte gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Anpassung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beträge vorgelegt werden,

um die den EU-Erzeugern entstandenen Einkommensverluste auszugleichen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die Umsetzung dieser Verordnung darf das Niveau der besonderen Stützung, die den Regionen in äußerster Randlage bisher gewährt wurde, nicht beeinträchtigen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten zur Durchführung der geeigneten Maßnahmen über Beträge in Höhe der Fördermittel verfügen, die die Europäische Union im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 bereits gewährt.

Geänderter Text

(35) Die Beträge in Höhe der Fördermittel, die die Europäische Union im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 den Regionen in äußerster Randlage bereits gewährt, sollten überprüft werden, um für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und insbesondere für die Erhaltung und den notwendigen Ausbau der landwirtschaftlichen Tätigkeit in diesen Regionen zu sorgen.

Begründung

Bei der gegenwärtigen Berechnung der Beträge werden bestimmte, hauptsächlich externe Faktoren nicht berücksichtigt, die für den Ausbau der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den Regionen in äußerster Randlage wichtig sind.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(35a) Bedingt durch die in regelmäßigen Abständen erfolgende Senkung des für Bananeneinfuhren festgelegten Pauschalzolls geht die Rentabilität der Bananenerzeugung in den Regionen in äußerster Randlage stetig zurück. Deshalb sollten stets die Auswirkungen der von der Union gewährten Zollzugeständnisse bewertet werden, wobei auch zu ermitteln

Geänderter Text

wäre, ob die den Erzeugern der Union gewährten Beihilfen überprüft werden sollten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35b) Damit die Ziele dieser Verordnung voll und ganz erreicht werden, sollten die POSEI-Programme dazu beitragen, die möglichen nachteiligen Auswirkungen von Agrarreformen abzufedern, und die vereinbarten Änderungen im Rahmen der GAP sollten selektiv und schrittweise auf die Regionen in äußerster Randlage unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten angewandt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Seit 2006 ist der Bedarf bestimmter Regionen in äußerster Randlage, insbesondere der Azoren und der französischen überseeischen Departements an wesentlichen Erzeugnissen aufgrund der Entwicklung des Tierbestands und der Bevölkerungszunahme gestiegen. Daher ist es angezeigt, *den Teil der Haushaltsmittel, auf die die Mitgliedstaaten* für die besondere Versorgungsregelung *zugunsten der betreffenden Regionen zurückgreifen können*, aufzustocken.

(36) Seit 2006 ist der Bedarf bestimmter Regionen in äußerster Randlage, insbesondere der Azoren und der französischen überseeischen Departements an wesentlichen Erzeugnissen aufgrund der Entwicklung des Tierbestands und der Bevölkerungszunahme gestiegen. Daher ist es angezeigt, *die Mittel* für die besondere Versorgungsregelung aufzustocken, *um die für die örtlichen Erzeugungen unerlässlichen Beihilfen und damit das Hauptziel der POSEI-Programme nicht zu gefährden.*

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Damit die spezifische Unterstützung, die im Rahmen dieser Verordnung den Regionen in äußerster Randlage gewährt wird, nicht beeinträchtigt wird, sollte die Kommission eine bessere Koordinierung zwischen den gemeinsamen Politikbereichen der Union und den anderen sektorbezogenen Politikbereichen sicherstellen. Diese Abstimmung der Politikbereiche könnte beispielsweise in Form von Folgenabschätzungen erfolgen.

Begründung

Die sektorbezogenen Politikbereiche (Regional-, Entwicklungs- und Forschungspolitik) müssen mit den POSEI-Maßnahmen, der Handelspolitik, der Landwirtschaftspolitik bzw. der Fischereipolitik in Einklang stehen. Sollten Handelsabkommen höchstwahrscheinlich nachteilige Auswirkungen auf die Regionen in äußerster Randlage haben, müssen sie einer spezifischen Folgenabschätzung unterzogen werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36b) Nachdem das Gebiet Mayotte den Status einer Region in äußerster Randlage der Union erlangt hat, sollte die Kommission einen neuen Vorschlag vorlegen, mit dem die für die überseeischen Departements vorgesehenen Haushaltsmittel entsprechend aufgestockt werden, um dem neuen Status des Gebiets Mayotte Rechnung zu tragen, und dieser

*Vorschlag sollte die nunmehr auch
Mayotte betreffenden spezifischen
Bestimmungen enthalten.*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36c) Da die letzte Verordnung über die POSEI-Programme – die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 – angenommen wurde, als der vereinbarte WTO-Zollsatz für den Zugang zum EU-Markt bei 176 Euro pro Tonne lag, wurden bei der Mittelausstattung der POSEI-Programme weder der in den WTO-Übereinkommen über den Bananenhandel enthaltene Zollsatz noch die in den Handelsabkommen mit den Andenstaaten und den Staaten Mittelamerikas gewährten weiteren Senkungen berücksichtigt. Deshalb sollte zeitig eine neue, aktualisierte und umfassende externe Folgenabschätzung durchgeführt werden. Sollten dabei nachteilige Auswirkungen auf die EU-Bananenerzeuger festgestellt werden, sollten die für die POSEI-Programme verfügbaren finanziellen Mittel geändert werden, damit angemessene Entschädigungen und Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Bananenerzeuger in den Regionen in äußerster Randlage der Union vorgesehen werden können.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) **Die Kommission sollte ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte** gemäß Artikel 290 des Vertrags **zu erlassen, um** bestimmte nicht wesentliche Vorschriften **der vorliegenden** Verordnung zu ergänzen oder zu ändern. **Es empfiehlt sich, die entsprechenden Kompetenzbereiche sowie die Bedingungen für die Befugnisübertragung festzulegen.**

Geänderter Text

(37) **Im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens der durch diese Verordnung geschaffenen Regelung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten** gemäß Artikel 290 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, damit sie** bestimmte nicht wesentliche Vorschriften **dieser** Verordnung ergänzen oder ändern **kann**. **Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Um eine einheitliche Anwendung der POSEI-Regelung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten sowie Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen zwischen den Marktteilnehmern zu vermeiden, **sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags zu erlassen. Der Kommission sollten daher die in dieser Bestimmung vorgesehenen** Durchführungskompetenzen übertragen werden, die insbesondere die einheitlichen

Geänderter Text

(38) Um eine einheitliche Anwendung der POSEI-Regelung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten sowie Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen zwischen den Marktteilnehmern zu vermeiden, **sollten** der Kommission Durchführungskompetenzen übertragen werden, die insbesondere die einheitlichen Bedingungen, unter denen die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse in die bzw. aus den Regionen in äußerster Randlage verbracht werden

Bedingungen, unter denen die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse in die bzw. aus den Regionen in äußerster Randlage verbracht werden und in diesen Regionen zirkulieren, sowie die einheitlichen Bedingungen für die Durchführung der Programme und die Mindestkriterien für die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen betreffen.

und in diesen Regionen zirkulieren, sowie die einheitlichen Bedingungen für die Durchführung der Programme und die Mindestkriterien für die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen betreffen. ***Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, ausgeübt werden.***

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) [Erwägungsgrund betreffend die Kontrolle der Durchführungsmaßnahmen. Nach Erlass der zurzeit im Europäischen Parlament und im Rat erörterten Verordnung gemäß Artikel 291 Absatz 2 AEUV über die Kontrollmodalitäten zu ergänzen] -

entfällt

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Sicherung der Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit Erzeugnissen,

a) Sicherung der Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit Erzeugnissen,

die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden, durch Ausgleichen der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten;

die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden, durch Ausgleichen der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten, ***ohne den örtlichen Produktionszweigen und ihrer Entwicklung zu schaden;***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Erhaltung und Entwicklung ***der landwirtschaftlichen Tätigkeit*** der Regionen in äußerster Randlage, einschließlich der Produktion, der Verarbeitung und der Vermarktung lokaler Erzeugnisse.

Geänderter Text

b) ***dauerhafte*** Erhaltung und ***nachhaltige*** Entwicklung der ***Sektoren, in denen eine Diversifizierung der Tier- und Pflanzennutzung in den*** Regionen in äußerster Randlage ***erfolgt***, einschließlich der Produktion, der Verarbeitung und der Vermarktung lokaler Erzeugnisse, ***wobei die Selbstversorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit eigenen Erzeugnissen deutlich verbessert werden soll und Einfuhren, vor allem wegen der transportbedingten Mehrkosten, verringert werden sollen;***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Sicherung der Entwicklung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der sogenannten traditionellen landwirtschaftlichen Sektoren der Regionen in äußerster Randlage, einschließlich der Produktion, der Verarbeitung und der Vermarktung der

örtlichen Erzeugungen und Erzeugnisse, wobei eine angemessene Aufteilung der Einkünfte, die durch die Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Sektoren generiert werden, unter den Erzeugern, Verarbeitern und Verteilern zu gewährleisten ist;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Förderung von Forschung und Innovation, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung nachhaltiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit hohem Mehrwert.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in Absatz 1 genannten Ziele werden im Rahmen eines Gesamtkonzepts der nachhaltigen Entwicklung umgesetzt, das umweltverträglich ist und zugleich Erzeugern und Landwirten ein angemessenes Einkommen garantiert. Diese Ziele werden auch in dem Bestreben umgesetzt, die berufliche Weiterbildung der Landwirte und der Inhaber der Verarbeitungsbetriebe zu gewährleisten, um in der Landwirtschaft die Entwicklung hochwertiger, leistungsfähiger und nachhaltiger Betriebe zu fördern.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) spezifische Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen im Sinne von Kapitel IV.

Geänderter Text

b) spezifische Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen im Sinne von Kapitel IV **und im Einklang mit den Zielen nach Artikel 2.**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die im Rahmen der POSEI-Programme getroffenen Maßnahmen müssen mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang stehen und mit den anderen Politiken der Union und den auf deren Grundlage erlassenen Maßnahmen kohärent sein.

Geänderter Text

1. Die im Rahmen der POSEI-Programme getroffenen Maßnahmen müssen mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang stehen und mit den anderen Politiken der Union und den auf deren Grundlage erlassenen Maßnahmen kohärent sein.
Gleichwohl muss Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechnung getragen werden, zumal darin den Regionen in äußerster Randlage ein besonderer Status gewährt wird, damit sie sich entwickeln können und ihre Integration unter den gleichen Bedingungen wie denen, die für die anderen Regionen der Europäischen Union gelten, durch spezifische und an ihre besondere Situation angepasste Programme und Instrumente gefördert werden kann.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kohärenz zwischen den im Rahmen der POSEI-Programme getroffenen Maßnahmen und den Maßnahmen, die aufgrund anderer Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere der gemeinsamen Marktorganisationen, der Entwicklung des ländlichen Raums, der Qualität der Erzeugnisse, des Tierschutzes und des Umweltschutzes, durchgeführt werden, muss gewährleistet sein.

Geänderter Text

2. Die Kohärenz zwischen den im Rahmen der POSEI-Programme getroffenen Maßnahmen und den Maßnahmen, die aufgrund anderer Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere der gemeinsamen Marktorganisationen, der Entwicklung des ländlichen Raums, der Qualität der Erzeugnisse, des Tierschutzes, des Umweltschutzes **und der Handelspolitik**, durchgeführt werden, muss gewährleistet sein.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Einrichtung regionaler Begleitausschüsse zur Bewertung der Effizienz und des Stands der Durchführung jeder Maßnahme im Rahmen einer geplanten offiziellen Konsultation der betroffenen Akteure.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission den Entwurf ihres POSEI-Programms im Rahmen der Mittelausstattung gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 ***vor***.

1. Die POSEI-Programme wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 eingerichtet und werden im Rahmen der Mittelausstattung gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 ***durchgeführt***.

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Text kann missverstanden werden, weil keine neuen POSEI-Programme vorgelegt werden müssen. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die nach dem Erlass der Verordnung Nr. 247/2006 eingeführten Programme fortgeführt werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Programmentwurf enthält einen Entwurf der Bedarfsvorausschätzung mit Angabe der Erzeugnisse, ihrer Mengen und Beihilfebeträge, die zur Versorgung mit Erzeugnissen aus der ***Europäischen*** Union bereitgestellt werden, sowie ***einen Entwurf des Förderprogramms*** zugunsten der örtlichen Erzeugungen.

Geänderter Text

Jedes Programm enthält eine Bedarfsvorausschätzung mit Angabe der Erzeugnisse, ihrer Mengen und Beihilfebeträge, die zur Versorgung mit Erzeugnissen aus der Union bereitgestellt werden, sowie ***ein Förderprogramm*** zugunsten der örtlichen Erzeugungen.

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Text kann missverstanden werden, weil keine neuen POSEI-Programme vorgelegt werden müssen. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Programme fortgeführt werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission bewertet das vorgeschlagene POSEI-Programm und beschließt über seine Genehmigung im Wege eines Durchführungsrechtsaktes.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den übrigen Änderungsanträgen des Berichtstatters in Bezug auf Artikel 6.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Zuge der jährlichen Bewertung des Stands der Durchführung der in den POSEI-Programmen vorgesehenen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der Mittelausstattung gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 Änderungsvorschläge unterbreiten, um die Maßnahmen besser an die Erfordernisse der Regionen in äußerster Randlage und die vorgeschlagene Strategie anpassen zu können. In einem Durchführungsrechtsakt legt die Kommission einheitliche Kriterien für die Vorlage der Vorschläge zur Änderung der Programme fest.

Geänderter Text

2. Im Zuge der jährlichen Bewertung des Stands der Durchführung der in den POSEI-Programmen vorgesehenen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten **nach Konsultation der betroffenen Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft** der Kommission im Rahmen der Mittelausstattung gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 Änderungsvorschläge unterbreiten, um die Maßnahmen besser an die Erfordernisse der Regionen in äußerster Randlage und die vorgeschlagene Strategie anpassen zu können. **Die Kommission prüft die Änderungsvorschläge und entscheidet über ihre Annahme.** In einem Durchführungsrechtsakt legt die Kommission einheitliche Kriterien für die Vorlage der Vorschläge zur Änderung der Programme fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den übrigen Änderungsanträgen in Bezug auf diesen Artikel.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um den unterschiedlichen Arten von Änderungsvorschlägen und der Frist für ihre Umsetzung Rechnung zu tragen, legt

Geänderter Text

3. Um den unterschiedlichen Arten von Änderungsvorschlägen und der Frist für ihre Umsetzung Rechnung zu tragen, legt

die Kommission in *einem* delegierten **Rechtsakt** das Verfahren für die Genehmigung der Änderungen fest.

die Kommission in delegierten **Rechtsakten** das Verfahren für die Genehmigung der Änderungen fest. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 33 zu erlassen.**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in diesem Artikel vorgesehenen Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Es wird eine besondere Versorgungsregelung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags festgelegt, die in den Regionen in äußerster Randlage für den menschlichen Verzehr oder für die Herstellung anderer Erzeugnisse oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden.

1. Es wird eine besondere Versorgungsregelung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags festgelegt, die in den Regionen in äußerster Randlage für den menschlichen Verzehr oder für die Herstellung anderer Erzeugnisse oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden, **wobei stets der Vereinfachung der Verfahren für die Verwaltungsstellen und vor allem für die Endbegünstigten Rechnung getragen wird, ohne dass die Effizienz und die Mittelausstattung der POSEI-Programme in Frage gestellt werden.**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Absatz 3 gilt nicht für in den französischen überseeischen Departements verarbeitete Erzeugnisse aus Rohstoffen, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, wenn sie zwischen den französischen überseeischen Departements verbracht werden.

Begründung

Aufgrund der Kosten für die Verbringung zwischen den französischen überseeischen Departements muss die Möglichkeit eröffnet werden, zusätzlich zur besonderen Versorgungsregelung eine Beihilfe für die Verbringung von in den französischen Departements der Antillen erzeugte Futtermittel nach Französisch-Guayana zu gewähren.

Bis zur Errichtung einer leistungsfähigen Struktur für die Verarbeitung würde diese Beihilfe Französisch-Guayana in die Lage versetzen, Erzeugnisse zu ähnlichen Preisen wie in Guadeloupe und Martinique zu erhalten.

Eine ähnliche Beihilfe wäre in Zukunft für Erzeugnisse aus La Réunion denkbar, die nach Mayotte verbracht werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Nur hygienisch einwandfreie Erzeugnisse von handelsüblicher Qualität kommen für die besondere Versorgungsregelung in Frage.

4. Nur hygienisch einwandfreie Erzeugnisse von handelsüblicher Qualität kommen für die besondere Versorgungsregelung in Frage.
Erzeugnisse aus Drittländern müssen den Pflanzenschutz- und Tierschutznormen der Europäischen Union entsprechen.

Begründung

Es muss gewährleistet werden, dass in Bezug auf Einfuhren aus Drittländern, die für die

besondere Versorgungsregelung in Frage kommen, die gleichen Pflanzenschutz- und Tierschutznormen wie für Erzeuger aus der EU gelten, damit es nicht zu unlauterem Wettbewerb mit den örtlichen Erzeugungen kommt.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **gegebenenfalls** der Notwendigkeit, **die Entwicklung** der örtlichen Erzeugungen nicht zu behindern.

Geänderter Text

d) der Notwendigkeit, **das Gleichgewicht** der örtlichen Erzeugungen nicht zu **beeinträchtigen und ihre Entwicklung nicht** zu behindern.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zur Regelung des Anspruchs von Marktteilnehmern auf Teilnahme an der besonderen Versorgungsregelung legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt die Bedingungen für die Aufnahme von Marktteilnehmern in das Register fest und sieht erforderlichenfalls die Leistung einer Sicherheit für die Lizenzerteilung vor.

Geänderter Text

2. Zur Regelung des Anspruchs von Marktteilnehmern auf Teilnahme an der besonderen Versorgungsregelung legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt die Bedingungen für die Aufnahme von Marktteilnehmern in das Register fest und sieht erforderlichenfalls die Leistung einer Sicherheit für die Lizenzerteilung vor. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 33 zu erlassen.**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt in einem Durchführungsrechtsakt alle Maßnahmen fest, die für die einheitliche Anwendung

Geänderter Text

3. Die Kommission legt in einem Durchführungsrechtsakt alle Maßnahmen fest, die für die einheitliche Anwendung

dieses Artikels durch die Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Lizenzregelung, die Sicherheitsleistung ausgenommen, und die Verpflichtungen, die die Marktteilnehmer mit der Aufnahme Eintragung ins Register eingehen, erforderlich sind.

dieses Artikels durch die Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Lizenzregelung, die Sicherheitsleistung ausgenommen, und die Verpflichtungen, die die Marktteilnehmer mit der Aufnahme Eintragung ins Register eingehen, erforderlich sind. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.***

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Zollbefreiung oder Beihilfegewährung im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung wird von der effektiven Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher abhängig gemacht, der, je nach Fall, bei für den unmittelbaren Verzehr bestimmten Erzeugnissen der Verbraucher, bei Erzeugnissen für die Verarbeitungs- oder Verpackungsindustrie der Endverarbeiter oder Endverpacker oder bei Erzeugnissen, die zur Verfütterung oder zur Verwendung als landwirtschaftliche Produktionsmittel bestimmt sind, der Landwirt sein kann.

Geänderter Text

1. Die Zollbefreiung oder Beihilfegewährung im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung wird von der effektiven Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher abhängig gemacht, der, je nach Fall, bei für den unmittelbaren Verzehr bestimmten Erzeugnissen der Verbraucher, bei Erzeugnissen für die Verarbeitungs- oder Verpackungsindustrie der Endverarbeiter oder Endverpacker oder bei Erzeugnissen, die zur Verfütterung oder zur Verwendung als landwirtschaftliche Produktionsmittel bestimmt sind, der Landwirt sein kann. ***Die effektive Weitergabe der Vergünstigung muss weiterhin in jeder Phase der Vermarktung des Erzeugnisses nachgewiesen werden.***

Begründung

In jeder Vermarktungsphase sollte die Vergünstigung der besonderen Versorgungsregelung von den einzelnen Unternehmen weitergegeben werden, auch von den Vertriebsunternehmen, sofern die gesamte Versorgungskette bis zum Endverbraucher durchlaufen wird.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, dazu beizutragen, dass der wirtschaftliche Vorteil der im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung gewährten Leistungen, einschließlich einer günstigeren Besteuerung der eingeführten Erzeugnisse oder der Verarbeitungserzeugnisse, die unter Verwendung von im Rahmen dieser Regelung eingeführten Erzeugnissen hergestellt wurden, auch tatsächlich an den Endverbraucher weitergegeben wird.

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Um die einheitliche Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, legt die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt die Modalitäten seiner Anwendung und insbesondere die Modalitäten der Kontrolle der effektiven Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher fest, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen ist.

2. Um die einheitliche Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, legt die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt die Modalitäten seiner Anwendung und insbesondere die Modalitäten der Kontrolle der effektiven Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher fest, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen ist. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.***

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, dürfen nur **unter** den von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festgelegten **einheitlichen Bedingungen**, die die Entrichtung von Einfuhrzöllen oder die Rückzahlung der gemäß Artikel 9 erhaltenen Beihilfe umfassen, **in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden.**

1. Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, dürfen nur **in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden, wenn sie** den von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festgelegten **technischen Modalitäten**, die die Entrichtung von Einfuhrzöllen oder die Rückzahlung der gemäß Artikel 9 erhaltenen Beihilfe umfassen, **entsprechen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.**

Begründung

Der Kommission werden Durchführungsbefugnisse übertragen, damit für einheitliche Bedingungen gesorgt wird. Die Formulierung ist ungenau, und im Interesse der Klarheit sollte verdeutlicht werden, worauf sich die Befugnisse der Kommission beziehen und dass keine zusätzlichen Rechte und/oder Pflichten geschaffen werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die im Rahmen der den traditionellen Versendungen und den traditionellen Ausfuhren entsprechenden Mengen in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden. Diese Mengen werden von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt auf Basis des Durchschnittswertes der Versendungen oder der Ausfuhren in den Jahren 1989, 1990 und 1991 festgesetzt;

Geänderter Text

a) die im Rahmen der den traditionellen Versendungen und den traditionellen Ausfuhren entsprechenden **festgelegten** Mengen in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden. Diese Mengen werden von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt auf Basis des Durchschnittswertes der Versendungen oder der Ausfuhren **festgesetzt, wobei als Bezugsgröße der überprüfte Durchschnittswert** in den **drei besten** Jahren **seit 1989 zugrunde gelegt wird;**

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die im Rahmen eines regionalen Handels ***unter Einhaltung der von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festgelegten Bestimmungszwecke und Bedingungen*** nach Drittländern ausgeführt werden;

b) die im Rahmen eines regionalen Handels nach Drittländern ausgeführt werden;

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die von den Azoren nach Madeira oder umgekehrt versandt werden;

entfällt

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die zwischen den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln verbracht werden;

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die von Madeira nach den Kanarischen Inseln oder umgekehrt versandt werden;

entfällt

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Buchstabe a werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Zum Zwecke dieses Kapitels wird der Begriff „regionaler Handel“ definiert als der Handel eines überseeischen französischen Departments, der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln nach Drittländern, **die** von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt **werden**.

3. Zum Zwecke dieses Kapitels wird der Begriff „regionaler Handel“ definiert als der Handel eines überseeischen französischen Departments, der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln nach Drittländern **des geografischen Raumes, zu dem die Regionen in äußerster Randlage gehören, sowie nach den Ländern, zu denen historische Handelsbeziehungen bestehen. Die Liste dieser Länder wird** von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt, **wobei sie den objektiv gerechtfertigten Anträgen der Mitgliedstaaten nach Konsultation der diesbezüglichen Sektoren Rechnung trägt. Diese Liste kann alle zwei Jahre auf Antrag der Mitgliedstaaten überarbeitet werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.**

Begründung

Die Liste der Länder, mit denen die Regionen in äußerster Randlage regionalen Handel

treiben, sollte entsprechend der Entwicklung der Ausfuhren aus den Regionen in äußerster Randlage überarbeitet werden.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Damit die sich aus der besonderen Versorgungsregelung ergebende Vergünstigung dem regionalen und dem traditionellen Handel zugute kommt, legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt die Bedingungen für die Verarbeitungsvorgänge fest, die im Hinblick auf eine traditionelle Ausfuhr oder einen regionalen Handel durchgeführt werden.

Geänderter Text

6. Damit die sich aus der besonderen Versorgungsregelung ergebende Vergünstigung dem regionalen und dem traditionellen Handel zugute kommt, legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt die Bedingungen für die Verarbeitungsvorgänge fest, die im Hinblick auf eine traditionelle Ausfuhr oder einen regionalen Handel durchgeführt werden. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 33 zu erlassen.***

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Um die einheitliche Anwendung dieser Bestimmung zu gewährleisten, legt die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt die Mindestkriterien für die Kontrollen fest, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind.

Geänderter Text

Um die einheitliche Anwendung dieser Bestimmung zu gewährleisten, legt die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt die Mindestkriterien für die Kontrollen fest, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.***

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Um sicherzustellen, dass die an der Regelung teilnehmenden Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt die Bedingungen für die Anwendung von Unterabsatz 1 und für das Vorgehen im Falle neuerlicher Lizenzanträge dieses Marktteilnehmers fest.

Geänderter Text

Um sicherzustellen, dass die an der Regelung teilnehmenden Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt die Bedingungen für die Anwendung von Unterabsatz 1 und für das Vorgehen im Falle neuerlicher Lizenzanträge dieses Marktteilnehmers fest. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 33 zu erlassen.***

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die POSEI-Programme umfassen spezifische Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen gemäß Titel III im dritten Teil des Vertrags, die zur Gewährleistung der Kontinuität und der Entwicklung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen der einzelnen Regionen in äußerster Randlage erforderlich sind.

Geänderter Text

1. Die POSEI-Programme umfassen spezifische Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen gemäß Titel III im dritten Teil des Vertrags, die zur Gewährleistung der Kontinuität und der Entwicklung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen der einzelnen Regionen in äußerster Randlage erforderlich sind, ***wobei stets der Vereinfachung der Verfahren für die Verwaltungsstellen und vor allem für die Endbegünstigten Rechnung getragen wird, ohne dass die Effizienz und die Mittelausstattung des POSEI-Programms in Frage gestellt werden.***

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. **Der** den Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen *gewidmete Teil* des Programms *umfasst* mindestens Folgendes:

Geänderter Text

2. **Die** den Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen *gewidmeten Teile* des Programms, *die den Zielen von Artikel 2 Rechnung tragen, umfassen* mindestens Folgendes:

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, die ausgewählten Schwerpunkte und die quantifizierten allgemeinen und operationellen Ziele sowie eine Beurteilung der erwarteten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen, auch in Bezug auf die Beschäftigung;

Geänderter Text

b) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, die ausgewählten Schwerpunkte und die quantifizierten allgemeinen und operationellen Ziele sowie eine Beurteilung der erwarteten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen, auch in Bezug auf die Beschäftigung *und die Qualität der örtlichen Erzeugnisse*;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe, die betreffenden Erzeugnisse sowie die betreffenden Mengen;

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Diese Bestimmung ist überflüssig, weil sie sich auf Sachverhalte bezieht, die bereits in Absatz 4 desselben Artikels behandelt werden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) der für jede Maßnahme *oder* für jede Aktion zum Erreichen eines oder mehrerer Ziele des Programms *festgesetzte Beihilfebeträge*.

Geänderter Text

f) der für jede Maßnahme *festgesetzte Beihilfebeträge und der vorläufige Betrag* für jede Aktion zum Erreichen eines oder mehrerer Ziele des Programms.

Begründung

Bei der Durchführung der POSEI-Programme muss auch künftig ein hohes Maß an Flexibilität sichergestellt sein, so wie es seit dem Erlass der Verordnung Nr. 247/2006 angewandt wurde.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt in einem Durchführungsrechtsakt die *einheitlichen Bedingungen* für die Zahlung der Beihilfen gemäß Absatz 2 fest.

Geänderter Text

3. Die Kommission legt in einem Durchführungsrechtsakt die *technischen Modalitäten* für die Zahlung der Beihilfen gemäß Absatz 2 fest. *Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.*

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) *die jeweilige* Beihilfe;

Geänderter Text

c) *der Einheitsbetrag der* Beihilfe.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) der Höchstbetrag.

entfällt

Begründung

Durch die Festsetzung eines Höchstbetrags für eine Aktion wird die Durchführung der Programme unnötig eingeschränkt.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um die Vermarktung der Erzeugnisse außerhalb ihrer Erzeugungsregion zu unterstützen, legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt die Bedingungen für die Festsetzung der Höhe der Vermarktungsbeihilfe und gegebenenfalls die Höchstmengen fest, für die die Beihilfe gewährt werden kann.

Um die Vermarktung der Erzeugnisse außerhalb ihrer Erzeugungsregion zu unterstützen, legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt die Bedingungen für die Festsetzung der Höhe der Vermarktungsbeihilfe und gegebenenfalls die Höchstmengen fest, für die die Beihilfe gewährt werden kann. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 33 zu erlassen.***

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können bei sämtlichen Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der POSEI-Programme Vorauszahlungen an die örtlichen Erzeugungen tätigen.

Begründung

Zweck dieser Maßnahme ist die Effizienzsteigerung von Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugungen in Regionen in äußerster Randlage.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten können den Begünstigten, sobald ihr Projekt genehmigt ist, eine Bescheinigung ausstellen, um ihre Bemühungen um eine Vorfinanzierung durch die Banken zu erleichtern.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Um den Bekanntheitsgrad landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse der Regionen in äußerster Randlage zu verbessern und den Verbrauch unverarbeiteter oder verarbeiteter landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse zu fördern, legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Verwendung des Bildzeichens sowie die Bedingungen für seine Reproduktion und Verwendung fest.

3. Um den Bekanntheitsgrad landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse der Regionen in äußerster Randlage zu verbessern und den Verbrauch unverarbeiteter oder verarbeiteter landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse zu fördern, legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Verwendung des Bildzeichens sowie die Bedingungen für seine Reproduktion und Verwendung fest. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 33 zu erlassen.***

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, legt die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt die Modalitäten der Einführung des Bildzeichens sowie die Mindestkriterien für die Kontrolle und Überwachung durch die Mitgliedstaaten fest.

Geänderter Text

4. Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, legt die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt die Modalitäten der Einführung des Bildzeichens sowie die Mindestkriterien für die Kontrolle und Überwachung durch die Mitgliedstaaten fest. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.***

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Ungeachtet des Artikels 39 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 können die im Rahmen der Beihilfe der Union möglichen jährlichen Höchstbeträge im Sinne von Anhang I der genannten Verordnung für Maßnahmen zum Schutz der Seen auf den Azoren und zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der traditionellen Merkmale der Landbaugebiete sowie zur Erhaltung der tragenden Steinmauern ***für den Terrassenanbau auf Madeira*** bis auf das Doppelte angehoben werden.

Geänderter Text

1. Ungeachtet des Artikels 39 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 können die im Rahmen der Beihilfe der Union möglichen jährlichen Höchstbeträge im Sinne von Anhang I der genannten Verordnung für Maßnahmen zum Schutz der Seen auf den Azoren und zur Erhaltung des Landschaftsbildes, ***der biologischen Vielfalt***, der traditionellen Merkmale der Landbaugebiete und der tragenden Steinmauern ***der Regionen in äußerster Randlage*** bis auf das Doppelte angehoben werden.

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Um die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den Regionen in äußerster Randlage auf dem Markt zu erhöhen und die

landwirtschaftlichen Betriebe in die Lage zu versetzen, sich besser gegen die Folgen von Naturkatastrophen und naturbedingte Risiken zu wappnen, wird jedem Teilsektor als Ganzem nahegelegt, eine Versicherung gegen Naturkatastrophen abzuschließen, damit Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und andere landwirtschaftliche Vereinigungen eine Befreiung von dem Verbot erhalten, staatliche Beihilfen zu beziehen, die darauf abzielen, den Zugang zu landwirtschaftlichen Versicherungen zu erleichtern.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. *Frankreich und Portugal* legen der Kommission Programme zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnisse in den *französischen überseeischen Departements bzw. auf den Azoren und Madeira* vor. In diesen Programmen sind insbesondere die Zielvorgaben, die durchzuführenden Maßnahmen, ihre Laufzeit und ihre Kosten festgelegt. *Die nach Maßgabe dieses Artikels vorgelegten Programme betreffen nicht den Schutz von Bananen.*

Geänderter Text

1. *Die Mitgliedstaaten* legen der Kommission Programme zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnisse in den *Regionen in äußerster Randlage* vor. In diesen Programmen sind insbesondere die Zielvorgaben, die durchzuführenden Maßnahmen, ihre Laufzeit und ihre Kosten festgelegt.

Begründung

Die Programme zur Schädlingsbekämpfung für die Anbaukulturen müssen angesichts der Zunahme von Plagen, die größtenteils auf die Ausweitung des Handels und die klimatischen Bedingungen zurückzuführen sind, auf alle Regionen in äußerster Randlage ausgeweitet werden. Anreize hierfür sind notwendiger denn je, wenn man bedenkt, dass es kaum Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung dieser Plagen gibt. Keine Kulturpflanze darf hiervon ausgenommen werden.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Zur Durchführung dieser Programme legt die Kommission in *einem* delegierten **Rechtsakt** die finanzielle Beteiligung der Union gemäß Absatz 2, die für die Finanzierung der Union in Frage kommenden Maßnahmen sowie den Beihilfebetrag fest.

Geänderter Text

3. Zur Durchführung dieser Programme legt die Kommission in delegierten **Rechtsakten** die finanzielle Beteiligung der Union gemäß Absatz 2, die für die Finanzierung der Union in Frage kommenden Maßnahmen sowie den Beihilfebetrag fest. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 33 zu erlassen.**

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Beteiligung kann sich **auf bis zu 60 % der zuschussfähigen Ausgaben in den französischen überseeischen Departements und** auf bis zu 75 % der zuschussfähigen Ausgaben **auf den Azoren und Madeira** belaufen. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage der von den **französischen und portugiesischen Behörden** vorgelegten Unterlagen. Erforderlichenfalls kann die Kommission Untersuchungen einleiten, die von Sachverständigen im Sinne von Artikel 21 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vorgenommen werden.

Geänderter Text

Diese Beteiligung kann sich auf bis zu 75 % der zuschussfähigen Ausgaben belaufen. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage der von den **Mitgliedstaaten** vorgelegten Unterlagen. Erforderlichenfalls kann die Kommission Untersuchungen einleiten, die von Sachverständigen im Sinne von Artikel 21 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vorgenommen werden.

Begründung

In den letzten Jahren ist eine Zunahme der Anzahl der Schadorganismen, die in die Regionen in äußerster Randlage eingeschleppt wurden, zu verzeichnen, ihre Bekämpfung bereitet Schwierigkeiten und hat starke wirtschaftliche Auswirkungen auf die Rentabilität für die Erzeuger. Die klimatischen Bedingungen vieler Regionen begünstigen die Ausbreitung von Plagen, die als Folge der zunehmenden Güterumschlags stark zugenommen haben.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Maßnahmen gemäß den Artikeln 103v, 103w und 103y der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gelten nicht für die Kanarischen Inseln.

Geänderter Text

3. Die Maßnahmen gemäß den Artikeln **85g, 85h, 85i, 85j, 85k, 85m**, 103v, 103w und 103y der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gelten nicht für die Kanarischen Inseln.

Begründung

Der Weinbau ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit, durch die die Erhaltung des ländlichen Raums auf den Kanarischen Inseln gefördert wird. Die Kanarischen Inseln sollten künftig von den Beschränkungen für die Ausweitung der Rebflächen ausgenommen werden, zumal diese in den letzten Jahren geschrumpft sind. Dies hätte nahezu keine Auswirkungen auf den spanischen Weinbausektor, da nur 14,7 % der auf den Kanaren konsumierten Weine aus der Erzeugung vor Ort stammen.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist auf Madeira und im französischen überseeischen Departement Réunion im Rahmen des örtlichen Bedarfs die Herstellung von rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver mit Ursprung in der Union zulässig, soweit mit dieser Maßnahme die Sammlung und der Absatz der vor Ort erzeugten Milch nicht behindert werden. Dieses Erzeugnis ist nur zum örtlichen Verbrauch bestimmt.

Geänderter Text

4. Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist auf Madeira und im französischen überseeischen Departement Réunion im Rahmen des örtlichen Bedarfs die Herstellung von rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver mit Ursprung in der Union zulässig, soweit mit dieser Maßnahme die Sammlung und der Absatz der vor Ort erzeugten Milch nicht behindert werden. ***Weist der betreffende Mitgliedstaat nach, dass eine solche Maßnahme für die französischen überseeischen Departements Martinique und Guadeloupe zweckmäßig ist, ist die Kommission befugt, gemäß Artikel 33 gegebenenfalls delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die genannte Maßnahme auf diese Departements auszuweiten.*** Dieses

Erzeugnis ist nur zum örtlichen Verbrauch bestimmt.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Solange der örtliche Bestand an männlichen Jungrindern nicht einen Umfang erreicht hat, der die Aufrechterhaltung und Entwicklung der örtlichen Fleischerzeugung in den französischen überseeischen Departements und auf Madeira gewährleistet, dürfen aus Drittländern stammende Rinder, die zur Mast und zum Verbrauch in den französischen überseeischen Departements und auf Madeira bestimmt sind, eingeführt werden, ohne dass die Einfuhrzölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben werden. Die Kommission legt in einem Durchführungsrechtsakt die erforderlichen Vorschriften zur Anwendung dieses Unterabsatzes und insbesondere die Modalitäten der Einfuhrzollbefreiung für männliche Jungrinder für die französischen überseeischen Departements und Madeira fest.

Geänderter Text

1. Solange der örtliche Bestand an männlichen Jungrindern nicht einen Umfang erreicht hat, der die Aufrechterhaltung und Entwicklung der örtlichen Fleischerzeugung in den französischen überseeischen Departements und auf Madeira gewährleistet, dürfen aus Drittländern stammende Rinder, die zur Mast und zum Verbrauch in den französischen überseeischen Departements und auf Madeira bestimmt sind, eingeführt werden, ohne dass die Einfuhrzölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben werden. Die Kommission legt in einem Durchführungsrechtsakt die erforderlichen Vorschriften zur Anwendung dieses Unterabsatzes und insbesondere die Modalitäten der Einfuhrzollbefreiung für männliche Jungrinder für die französischen überseeischen Departements und Madeira fest. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.***

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Um den örtlichen Besonderheiten des Rindersektors und der nachgeschalteten Industrie Rechnung zu tragen, legt die Kommission in einem delegierten

Geänderter Text

Um den örtlichen Besonderheiten des Rindersektors und der nachgeschalteten Industrie Rechnung zu tragen, legt die Kommission in einem delegierten

Rechtsakt die Modalitäten der Zollbefreiung fest.

Rechtsakt die Modalitäten der Zollbefreiung fest. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 33 zu erlassen.***

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei Anwendung von Artikel 52 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 kann Portugal die nationale Obergrenze für die Ansprüche auf Zahlungen für Schaf- und Ziegenfleisch und auf Mutterkuhprämien verringern. In diesem Fall wird der entsprechende Betrag mit einem Durchführungsrechtsakt der Kommission von den gemäß Artikel 52 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzten Obergrenzen auf die in Artikel 29 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der vorliegenden Verordnung vorgesehene Mittelausstattung übertragen.

Geänderter Text

3. Bei Anwendung von Artikel 52 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 kann Portugal die nationale Obergrenze für die Ansprüche auf Zahlungen für Schaf- und Ziegenfleisch und auf Mutterkuhprämien verringern. In diesem Fall wird der entsprechende Betrag mit einem Durchführungsrechtsakt der Kommission von den gemäß Artikel 52 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzten Obergrenzen auf die in Artikel 29 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der vorliegenden Verordnung vorgesehene Mittelausstattung übertragen. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.***

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Spanien wird ermächtigt, eine Beihilfe für die Erzeugung von Tabak auf den Kanarischen Inseln zu gewähren. Die Gewährung dieser Beihilfe darf nicht zu Diskriminierungen zwischen den dortigen Erzeugern führen.

Geänderter Text

Spanien wird ermächtigt, ***aufgrund der Besonderheiten dieser Erzeugung und der geringen Möglichkeiten zur Diversifizierung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen*** eine Beihilfe für die Erzeugung von Tabak auf den Kanarischen Inseln zu gewähren. Die Gewährung dieser Beihilfe darf nicht zu

Diskriminierungen zwischen den dortigen Erzeugern führen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission erlässt in einem Durchführungsrechtsakt die erforderlichen Vorschriften für die Anwendung von Absatz 1 und insbesondere die Modalitäten der Zollbefreiung für auf die Kanarischen Inseln eingeführten Tabak.

Geänderter Text

2. Die Kommission erlässt in einem Durchführungsrechtsakt die erforderlichen Vorschriften für die Anwendung von Absatz 1 und insbesondere die Modalitäten der Zollbefreiung für auf die Kanarischen Inseln eingeführten Tabak. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.***

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Maßnahmen der vorliegenden Verordnung, ausgenommen die Maßnahmen gemäß Artikel 21, stellen Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 ***Buchstabe b*** der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates¹³ dar.

Geänderter Text

1. Die Maßnahmen der vorliegenden Verordnung, ausgenommen die Maßnahmen gemäß Artikel 21, stellen Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte ***und zur Gewährleistung der Direktzahlungen*** im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 ***Buchstaben b und c*** der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates¹³ dar.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Union finanziert die Maßnahmen der Kapitel III und IV für jedes Haushaltsjahr im Rahmen der folgenden **Jahresbeträge**:

Geänderter Text

2. Die Union finanziert die Maßnahmen der Kapitel III und IV für jedes Haushaltsjahr im Rahmen der folgenden **Mindestjahresbeträge**:

Änderungsantrag 94

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1**

Vorschlag der Kommission

– für die französischen überseeischen Departements: **278,41 Mio. EUR**,

Geänderter Text

– für die französischen überseeischen Departements: **308,21 Mio. EUR**,

Änderungsantrag 95

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2**

Vorschlag der Kommission

– für die Azoren und Madeira: **106,21 Mio. EUR**,

Geänderter Text

– für die Azoren und Madeira: **117,61 Mio. EUR**,

Änderungsantrag 96

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3**

Vorschlag der Kommission

– für die Kanarischen Inseln: **268,42 Mio. EUR**.

Geänderter Text

– für die Kanarischen Inseln: **297,12 Mio. EUR**.

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Spiegelstrich 1**

Vorschlag der Kommission

– für die französischen überseeischen
Departements: **24,8 Mio. EUR**,

Geänderter Text

– für die französischen überseeischen
Departements: **26,9 Mio. EUR**,

Begründung

Mit der Anhebung der Obergrenze der besonderen Versorgungsregelung für Frankreich wird beabsichtigt, den Wachstumsprognosen für die Viehzucht Rechnung zu tragen. Die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung ist den Schätzungen für Frankreich zufolge unzureichend.

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt in einem Durchführungsrechtsakt die einheitlichen Bedingungen fest, nach denen die Mitgliedstaaten die Zuweisung der Mittel, die den verschiedenen unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnissen jährlich zugeteilt werden, ändern können.

Geänderter Text

Die Kommission legt in einem Durchführungsrechtsakt die einheitlichen Bedingungen fest, nach denen die Mitgliedstaaten die Zuweisung der Mittel, die den verschiedenen unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnissen jährlich zugeteilt werden, ändern können. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.***

Änderungsantrag 99

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Aufteilung der Beihilfen auf die Regionen in äußerster Randlage ein und desselben Mitgliedstaats nicht unverhältnismäßig zum Nachteil einer

oder mehrerer dieser Regionen erfolgt.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Im Interesse einer angemessenen und verhältnismäßigen Mittelausstattung zugunsten der Maßnahmen zur Finanzierung von Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen und technischer Hilfe legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt den Jahreshöchstbetrag fest, der für diese Maßnahmen zugeteilt werden kann.

Geänderter Text

4. Im Interesse einer angemessenen und verhältnismäßigen Mittelausstattung zugunsten der Maßnahmen zur Finanzierung von Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen und technischer Hilfe legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt den Jahreshöchstbetrag fest, der für diese Maßnahmen zugeteilt werden kann. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 33 zu erlassen.***

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Angesichts der negativen Auswirkungen der schrittweisen Senkung der Zollsätze für Bananen im Rahmen der multilateralen Übereinkommen von Genf und der Freihandelsabkommen mit den Andenstaaten, den Staaten Mittelamerikas und anderen Regionen auf die europäischen Bananenerzeuger wird den Bananenerzeugern der Union in den Regionen in äußerster Randlage eine angemessene Entschädigung gewährt. Diese Entschädigung beträgt jährlich 30 000 000 EUR für alle

Änderungsantrag 102

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat künftig einen Bericht vor, in dem sie bewertet, welche Auswirkungen neue Zollzugeständnisse für Bananeneinfuhren in die Union auf die Einkommen der Erzeuger haben. Zusammen mit diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung der in Absatz 2 vorgesehenen Beträge vorgelegt, um die den Erzeugern der Union entstandenen Einkommensverluste auszugleichen.

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen auf die Versorgungsbeihilfen keinerlei direkte oder indirekte Steuern oder Abgaben erheben, und die Beihilfen müssen nach dem in Artikel 12 festgelegten Grundsatz in voller Höhe an die Endverbraucher weitergegeben werden.

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mitteilungen *und* Berichte

Mitteilungen, Berichte *und*
Folgenabschätzungen

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis spätestens **31. Juli** jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen im vorangegangenen Jahr vor.

2. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis spätestens **30. September** jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen im vorangegangenen Jahr vor.

Begründung

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Frist für die Vorlage dieses Berichts verlängert werden muss.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Spätestens am 30. Juni 2015 und anschließend alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bericht - gegebenenfalls mit entsprechenden Vorschlägen - vor, in dem die Wirkung der aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen im *Bananensektor*, dargelegt ist.

3. Spätestens am 30. Juni 2015 und anschließend alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bericht – gegebenenfalls mit entsprechenden Vorschlägen – vor, in dem die Wirkung der aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen im *Bananen- und im Milchsektor*, dargelegt ist.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission führt vorab und in regelmäßigen Abständen spezifische Folgenabschätzungen durch, um zu ermitteln, wie sich bilaterale oder multilaterale Handelsverhandlungen mit Drittländern oder Wirtschaftsräumen außerhalb der EU bzw. im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vereinbarte erhebliche Änderungen auf die Landwirtschaft der Regionen in äußerster Randlage auswirken. Die Kommission legt bei diesen Folgenabschätzungen die von den Vereinten Nationen festgelegten Kriterien zugrunde. Zusammen mit diesen Folgenabschätzungen oder Bewertungen werden, falls erforderlich, Vorschläge vorgelegt, die darauf abzielen, den Finanzbogen und die Maßnahmen zur Förderung der örtlichen Erzeugungen in Anbetracht der Änderungen zu überprüfen, die sich aus den Handelsverhandlungen oder aus erheblichen Änderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik ergeben.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen des Abkommens EU-Mercosur auf die örtlichen Erzeugungen der von diesem Abkommen betroffenen Regionen in äußerster Randlage bewertet

*werden, sofern es zustandekommt.
Zusammen mit diesem Bericht wird ein
Legislativvorschlag vorgelegt, der
vorsieht, dass für die Einkommensverluste
der Erzeuger aus den Regionen in
äußerster Randlage stets ein
angemessener Ausgleich gewährt wird.*

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Da die Abschaffung der Milchquoten voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Milchsektor in den Regionen in äußerster Randlage haben wird, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen dieser Abschaffung bewertet werden. Zusammen mit diesem Bericht wird ein Legislativvorschlag vorgelegt, der vorsieht, dass für die Einkommensverluste der Erzeuger aus den Regionen in äußerster Randlage stets ein angemessener Ausgleich gewährt wird.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3d. Die Kommission nimmt in die Analysen, Folgenabschätzungen und Bewertungen, die sie im Rahmen von Handelsabkommen und der Gemeinsamen Agrarpolitik vornimmt, jeweils ein spezifisches Kapitel auf, wenn es um ein Thema geht, das für die

Regionen in äußerster Randlage von besonderer Bedeutung ist.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31a

Erweiterung der Liste der Regionen in äußerster Randlage

Jede Erweiterung der Liste der Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union geht mit einer Erhöhung der für die POSEI-Programme bereitgestellten Haushaltsmittel einher.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ***gemäß dieser Verordnung*** wird der Kommission ***für einen unbestimmten Zeitraum*** übertragen.

Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, informiert sie gleichzeitig das Europäische Parlament und den Rat.

2. Die Befugnisübertragung ***gemäß Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.***

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission ***unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen*** übertragen.

2. ***Die Befugnis gemäß Artikel 6 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 6, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...****

übertragen. Die Kommission arbeitet spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung aus. Die Befugnisübertragung wird stillschweigend jeweils um einen identischen Zeitraum verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung zu widerrufen ist, informiert den anderen Gesetzgeber und die Kommission spätestens einen Monat, bevor ein endgültiger Beschluss gefasst wird, mit Angabe der Befugnisse, die Gegenstand der Befugnisübertragung sind und widerrufen werden könnten, sowie die etwaigen Gründe hierfür.

Der Widerrufsbeschluss setzt die Übertragung der in dem Beschluss genannten Befugnisse außer Kraft. Er tritt unmittelbar oder zu einem in dem Beschluss festgesetzten späteren Zeitpunkt in Kraft. Die Gültigkeit bereits geltender delegierter Rechtsakte wird von diesem Beschluss nicht berührt. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

3. Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Notifizierung Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 6, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten

Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

Hat weder das Europäische Parlament noch der Rat vor Ablauf dieser Frist Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben oder haben das Europäischen Parlament und der Rat die Kommission beide vor diesem Datum darüber informiert, dass sie keine Einwände zu erheben gedenken, so tritt der delegierte Rechtsakt an dem in seinen Bestimmungen vorgesehenen Datum in Kraft.

Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, so tritt der Rechtsakt nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhebt, legt eine entsprechende Begründung vor.

3a. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

3b. Delegierte Rechtsakte, die gemäß Artikel 6 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 4 erlassen wurden, treten nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

** Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.*

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34

Vorschlag der Kommission

**Durchführungsrechtsakte -
Ausschussverfahren**

[Nach Erlass der zurzeit im Europäischen Parlament und im Rat erörterten Verordnung gemäß Artikel 291 Absatz 2 AEUV über die Kontrollmodalitäten zu ergänzen]

Geänderter Text

Ausschussverfahren

- 1. Die Kommission wird durch den Verwaltungsausschuss für Direktzahlungen unterstützt, der mit Artikel 144 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1782/2003 vom 29. September 2003* eingesetzt wurde. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011**.**
- 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

* ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

** ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wird diese Verordnung ab dem 1. Januar 2012 angewandt, müssen die Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2012 kein neues Programm für 2013 vorlegen, weil dadurch die Verhandlungen mit den Dienststellen der Kommission erschwert würden. Die Stabilität der Programme ist für alle Beteiligten von Vorteil, weil dadurch Rechtssicherheit und eine sorgfältige Planung künftiger

Investitionen gewährleistet wird.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Die Programme zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und die Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI-Programme) wurden 1991 zur Unterstützung der französischen überseeischen Departements (DOM) aufgelegt und ein Jahr später auf die Gebiete Portugals und Spanien in äußerster Randlage ausgeweitet. Gegenwärtig gelten sie für folgende neun Regionen: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin in Frankreich, die Azoren und Madeira in Portugal und die Kanarischen Inseln in Spanien. Eine weitere Region, das französische Departement Mayotte, soll hinzukommen.

Diese Programme sind für die Beibehaltung und den Ausbau der landwirtschaftlichen Erzeugung und die Verarbeitungsindustrie in diesen Regionen unverzichtbar. Ohne die POSEI-Programme wäre die Lebensfähigkeit der begünstigten Sektoren gefährdet, und zwar wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen diese Regionen infolge ihrer geografischen Lage konfrontiert sind, und wegen der Tatsache, dass es kaum Möglichkeiten für die Diversifizierung ihrer Tätigkeit gibt.

Die POSEI-Programme gliedern sich in zwei recht unterschiedliche Regelungen. Auf der einen Seite gibt es die besondere Versorgungsregelung, in deren Rahmen diese Gebiete mit Erzeugnissen zur Versorgung des Viehs, der Verarbeitungsindustrie und zur Deckung des unmittelbaren Verzehrs versorgt werden. Hierbei gilt für jedes Land eine Obergrenze, damit es nicht zu unlauterem Wettbewerb mit den Anbauprodukten der Inseln kommt. Der weitaus wichtigere Teil der POSEI-Programme sind jedoch die Maßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugungen, auf die etwa 80 % der Gesamthilfe entfallen und die für die Beibehaltung und die Überlebensfähigkeit der Wirtschaftstätigkeiten von entscheidender Bedeutung sind.

Die POSEI-Vorschriften wurden zweimal geändert. Die erste Reform wurde 2001 durchgeführt, die wichtigste Änderung betraf dabei die Einführung einer neuen Methode zur Berechnung der Beihilfen aus dieser Regelung, denn es wurde nicht länger die Höhe der Erstattungen (Ausfuhrbeihilfen) der EU zugrundegelegt, sondern als Bezugsgröße wurden jetzt die Zusatzkosten herangezogen, die den Regionen in äußerster Randlage dadurch entstehen, dass sie so abgelegen und isoliert sind und ihre Fläche so klein ist. Bei dieser Reform wurde auch die vorläufige Versorgungsregelung eingeführt.

Bei der zweiten und bisher tiefgreifendsten Reform der POSEI-Programme wurde 2006 eine 180-Grad-Wende bei der Entwicklung der Programme vollzogen, wobei deren Ausarbeitung fortan voll und ganz den Regionalbehörden überlassen wurde. Anschließend wurde die Verordnung Nr. 247/2006 mehrmals geändert, um vor allem die Änderungen infolge der letzten Reform der Beihilferegelung für den Bananensektor einzubeziehen, der ebenso wie der Zuckersektor den POSEI-Programmen unterstellt wurde. Außerdem wurden im Zuge des „Gesundheitschecks der GAP“ die Haushaltsmittel für Direktbeihilfen auf die POSEI-Programme übertragen, was de facto der ersten Säule der GAP für die Regionen in äußerster Randlage entspricht.

Zusammenfassung des Kommissionsvorschlags

Durch den Vorschlag der Kommission wird die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 zur Unterstützung der Regionen in äußerster Randlage geändert, und die verschiedenen Überarbeitungen der Rechtsvorschriften aus den letzten Jahren werden damit in die Verordnung übernommen. Die Verordnung wird so an die neuen Bestimmungen über die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsrechtsakte des Vertrags von Lissabon angepasst.

Außerdem soll die Verordnung in Bezug auf alle landwirtschaftlichen Maßnahmen zugunsten der neun EU-Regionen in äußerster Randlage vereinfacht und leichter lesbar werden. Dabei nimmt die Kommission bei dieser Gelegenheit angesichts der Probleme, die in den letzten Jahren bei der Durchführung dieser Regelung zutage getreten sind, auch einige legislative Änderungen vor.

Am wichtigsten sind folgende Änderungen:

- Die durch die Regelung festgelegten Obergrenzen in Frankreich und Portugal wurden um 20 % angehoben.
- Die Regelung darf in keiner Weise die Entwicklung der örtlichen Erzeugungen behindern.
- Das Verfahren, nach dem die Programme und ihre Änderungen der Kommission zur Genehmigung vorzulegen sind, wird präzisiert, damit die Programme flexibler und effizienter an die tatsächlichen Erfordernisse angepasst werden können.
- Die Möglichkeit der Rücksendung von Erzeugnissen, die vor Ort aus Grunderzeugnissen verarbeitet wurden, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, wird auf die französischen überseeischen Departements ausgedehnt, ohne dass die Vergünstigung zurückgezahlt werden muss.
- Die Liste der Beihilfen, bei denen es sich um Direktzahlungen handelt, wird im Interesse der ordentlichen Mittelverwaltung in die Programme übernommen.
- Die Kommission prüft ferner, wie der Beihilfebetrag für die Maßnahmen zugunsten örtlicher landwirtschaftlicher Erzeugungen festgesetzt wird, was bisher im Basisrechtsakt nicht der Fall war.

Standpunkt des Berichterstatters

Wie die Verfasser des Berichts der Kommission bei ihrer Bewertung selbst einräumen, hängt die Rentabilität der landwirtschaftlichen Erzeugungen und der Verarbeitungsindustrie in den Regionen in äußerster Randlage von der POSEI-Regelung ab. In Krisenzeiten wie heute, in denen die Arbeitslosenquote in diesen Regionen oft über dem nationalen Durchschnitt liegt, sollte diese Regelung nicht nur beibehalten, sondern nach Möglichkeit noch ausgeweitet werden.

Bedauerlich ist allerdings, dass im Vorschlag der Kommission der Basisrechtsakt des Vertrags, in dem es um die Regionen in äußerster Randlage geht, keine Erwähnung mehr findet; deshalb wird der Hinweis auf diesen Artikel wieder eingeführt. Nur in Artikel 349 geht es um diese Regionen, und auch nur in diesem Artikel ist davon die Rede, dass die besondere Behandlung dieser Regionen auch weiterhin Bestand haben muss; ohne diesen Verweis dürfte das allerdings in Zukunft fraglich sein.

Die Kommission wie auch der Rechnungshof heben in ihrem Bericht 2010 über die Funktionsweise der POSEI-Programme hervor, dass diese Regelung sinnvoll ist, um die Schwierigkeiten dieser Regionen in den Griff zu bekommen.

Natürlich ist die finanzielle Ausstattung dieser Programme (mit insgesamt 653 Mio. Euro für die neun Regionen) unzureichend, was allein schon daraus hervorgeht, dass der Anteil der Landwirtschaft an der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit rückläufig ist und dass einige Mitgliedstaaten für sich beschlossen haben, die Unterstützung im Rahmen der POSEI-Programme um staatliche Beihilfen aufzustocken. Die strukturbedingten Probleme sowie der steigende Druck durch die Wettbewerbsfähigkeit der Einfuhren aus Drittländern wirken sich ungünstig auf viele Sektoren aus.

Vor allem Bananen, die an der Endproduktion der Regionen in äußerster Randlage – besonders auf den Kanaren – einen erheblichen Anteil haben (25 % an der Gesamtproduktion), müssen mit Bananen aus Drittländern konkurrieren, für die Zollzugeständnisse der Europäischen Union gelten. Aufgrund der Bedeutung dieses Sektors, der neben dem Tomaten- und dem Zuckersektor einer der wenigen ist, die ihre Erzeugnisse ausführen, wäre es durchaus gerechtfertigt, die Mittelausstattung der POSEI-Programme zu überprüfen, um die Verluste auszugleichen, die den Erzeugern auf den Inseln durch diese Zollzugeständnisse entstehen. Aber auch andere Erzeugnisse der Inseln außer Bananen, etwa Tomaten, Zucker und Rum, müssen ebenfalls dem Druck von außen standhalten, und die Kommission sollte sich eingehend mit den dadurch bedingten Auswirkungen befassen. Durch die besonderen Gegebenheiten dieser Regionen wird die bereits schwache Position ihrer Erzeugnisse gegenüber den steigenden Einfuhren aus Drittländern weiter geschwächt; hinzu kommt, dass die Faktoren Abgelegenheit und Insellage weitere Kosten verursachen, und dass diese Regionen in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit und den Umweltschutz hohen Anforderungen genügen müssen.

Ein weiteres gewichtiges Argument für Maßnahmen, mit denen verhindert werden soll, dass die Rentabilität für Betriebe der Landwirtschaft und Viehzucht sinkt, ist die Tatsache, dass es kaum Alternativen zu den dortigen Kulturen und Erzeugnissen gibt. Außerdem haben die Erzeuger sich in den letzten Jahren sehr bemüht, hochwertige Erzeugnisse anzubieten.

Es wäre zu begrüßen, wenn die zuständigen Behörden weiterhin großen Spielraum bei der Verwaltung der Programme hätten, weil solche Maßnahmen am besten auf regionaler Ebene an die tatsächlichen Erfordernisse angepasst werden können. Diese Flexibilität muss sichergestellt werden, und die betroffenen Sektoren müssen mehr Gehör finden.

Im Großen und Ganzen bedürfen die POSEI-Programme (besondere Versorgungsregelung und Maßnahmen zugunsten der örtlichen Erzeugnisse) nach Ansicht des Berichterstatters

keiner wesentlichen Änderungen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Planung der Stützungsmaßnahmen für die örtlichen Erzeugungen nach Kräften verbessern, damit die Beihilfen für die einzelnen Sektoren mehr Wirkung zeigen. Außerdem ist darauf zu achten, dass den örtlichen Erzeugungen keine Nachteile dadurch entstehen, dass die besondere Versorgungsregelung nicht ordnungsgemäß angewandt wird.

In den letzten Jahren wurden die Kulturpflanzen der Regionen in äußerster Randlage – infolge des gestiegenen Güterumschlags – von erheblichen Schädlingsplagen heimgesucht. Die Erzeuger müssen diese Zunahme von Plagen bewältigen, was wiederum eine Intensivierung der Pflanzenschutzprogramme sowie ihre Ausweitung auf die Kanaren und den Bananananbau rechtfertigt, wobei aber gleichzeitig darauf zu achten ist, dass nachhaltige Methoden zur Anwendung kommen.

Es wäre außerdem angebracht, dass die Europäische Union die Einfuhren aus Drittstaaten stärker kontrolliert: die Erzeugnisse aus diesen Ländern müssen in tierseuchen- und pflanzenschutzrechtlicher Hinsicht denselben Anforderungen genügen, wie sie für Landwirtschaft und Viehzucht der Regionen in äußerster Randlage gelten, damit es nicht zu unlauterem Wettbewerb mit den örtlichen Erzeugungen kommt.

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE

Herrn
Paolo De Castro
Vorsitzender
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu der Rechtsgrundlage des Vorschlags zu einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (KOM(2010)0498)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 8. Juni 2011 haben Sie den Rechtsausschuss gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung mit der Prüfung der Hinzufügung einer Rechtsgrundlage zu dem genannten Vorschlag für eine Verordnung befasst.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen sind die Artikel 42 Absatz 1 und 43 Absatz 2 AEUV in Titel III („Die Landwirtschaft und die Fischerei“) im Dritten Teil („Die internen Politiken und Maßnahmen der Union“) des AEUV.

Die Rechtsgrundlage, die zur Hinzufügung vorgeschlagen wird, ist Artikel 349 AEUV im Siebten Teil („Allgemeine und Schlussbestimmungen“) des AEUV, der das Verfahren zum Beschluss spezifischer Maßnahmen, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung der Verträge auf die Regionen in äußerster Randlage der Union festzulegen, vorsieht.

I - Hintergrund

Mit dem vorliegenden Vorschlag hat die Kommission das Verfahren zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union¹ eingeleitet, um diesbezüglich Klarheit herzustellen und die Verordnung mit dem Vertrag von Lissabon in Einklang zu bringen, insbesondere was die delegierten Rechtsakte und

¹ ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1.

Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 290 und 291 AEUV anbelangt.

Rechtsgrundlage für die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 waren Artikel 36, 37 und 299 Absatz 2 EGV, die den Artikeln 42, 43 und 349 AEUV entsprechen.

Die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 wird ergänzt durch eine Verordnung der Kommission¹, die auf Grundlage von Artikel 25 des Basisrechtsakts verabschiedet wurde, drei Mal – zuletzt 2009 – geändert wurde und die detaillierten Regelungen ihrer Anwendung enthält.

In ihren jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorschlag haben der Ausschuss für regionale Entwicklung und der Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss die Hinzufügung von Artikel 349 AEUV zur Rechtsgrundlage empfohlen.

II – Die einschlägigen Artikel des AEUV

Die folgenden Artikel werden in dem Vorschlag der Kommission als Rechtsgrundlage präsentiert (die Hervorhebungen kennzeichnen die operativen Bestimmungen):

Artikel 39

1. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es,

(a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;

(b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;

(c) Stabilisierung der Märkte und

(d) die Versorgung sicherzustellen;

(e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

2. Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist Folgendes zu berücksichtigen:

(a) die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt;

¹ Verordnung (EG) Nr. 793/2006 der Kommission vom 12. April 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 145 vom 31.3.2006, S. 1).

(b) die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen;

(c) die Tatsache, dass die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt.

Artikel 40

1. Um die Ziele des Artikels 39 zu erreichen, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen.

Diese besteht je nach Erzeugnis aus einer der folgenden Organisationsformen:

(a) gemeinsame Wettbewerbsregeln,

(b) bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen,

(c) eine europäische Marktordnung.

2. Die nach Absatz 1 gestaltete gemeinsame Organisation kann alle zur Durchführung des Artikels 39 erforderlichen Maßnahmen einschließen, insbesondere Preisregelungen, Beihilfen für die Erzeugung und die Verteilung der verschiedenen Erzeugnisse, Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr.

Die gemeinsame Organisation hat sich auf die Verfolgung der Ziele des Artikels 39 zu beschränken und jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Union auszuschließen.

Eine etwaige gemeinsame Preispolitik muss auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Berechnungsmethoden beruhen.

Artikel 42

Das Kapitel über die Wettbewerbsregeln findet auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als das Europäische Parlament und der Rat dies unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 39 im Rahmen des Artikels 43 Absatz 2 und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren bestimmt.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission genehmigen, dass Beihilfen gewährt werden

(a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder

(b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme.

Artikel 43

1. Die Kommission legt zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor, welche unter anderem die Ablösung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der in Artikel 40

Absatz 1 vorgesehenen gemeinsamen Organisationsformen sowie die Durchführung der in diesem Titel bezeichneten Maßnahmen vorsehen.

Diese Vorschläge müssen dem inneren Zusammenhang der in diesem Titel aufgeführten landwirtschaftlichen Fragen Rechnung tragen.

2. Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel 40 Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen fest, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind.

3. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

4. Die einzelstaatlichen Marktordnungen können nach Maßgabe des Absatzes 2 durch die in Artikel 40 Absatz 1 vorgesehene gemeinsame Organisation ersetzt werden,

(a) wenn diese den Mitgliedstaaten, die sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen haben und eine eigene Marktordnung für die in Betracht kommende Erzeugung besitzen, gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und den Lebensstandard der betreffenden Erzeuger bietet; hierbei sind die im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen zu berücksichtigen, und

(b) wenn die gemeinsame Organisation für den Handelsverkehr innerhalb der Union Bedingungen sicherstellt, die denen eines Binnenmarkts entsprechen.

5. Wird eine gemeinsame Organisation für bestimmte Rohstoffe geschaffen, bevor eine gemeinsame Organisation für die entsprechenden weiterverarbeiteten Erzeugnisse besteht, so können die betreffenden Rohstoffe aus Ländern außerhalb der Union eingeführt werden, wenn sie für weiterverarbeitete Erzeugnisse verwendet werden, die zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind.

Folgender Artikel soll zu der Rechtsgrundlage hinzugefügt werden:

Artikel 349

Unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage von Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen, beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments spezifische Maßnahmen, die

insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung der Verträge auf die genannten Gebiete, einschließlich gemeinsamer Politiken, festzulegen. Werden die betreffenden spezifischen Maßnahmen vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so beschließt er ebenfalls auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Maßnahmen nach Absatz 1 betreffen insbesondere die Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizonen, Agrar- und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Unionsprogrammen.

Der Rat beschließt die in Absatz 1 genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage, ohne dabei die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Union, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst, auszuhöhlen.

III – Vorgeschlagene Rechtsgrundlagen

Artikel 42 Absatz 1 AEUV legt fest, dass das Kapitel über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung findet, als das Europäische Parlament und der Rat dies im Rahmen des Artikels 43 Absatz 2 AEUV bestimmt. Dabei haben sie die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 zu berücksichtigen.

Artikel 43 Absatz 2 AEUV enthält die generelle Rechtsgrundlage für die gemeinsame Agrarpolitik, wonach das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel 40 AEUV festlegen.

Artikel 349 AEUV ist die Rechtsgrundlage im Hinblick auf die Bedingungen der Anwendung der Verträge auf die Regionen in äußerster Randlage, einschließlich gemeinsamer Politiken, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments spezifische Maßnahmen für diese Gebiete festlegt. Gemäß dieses Artikels nimmt der Rat allein Maßnahmen an, und das Parlament wird lediglich konsultiert. Allerdings ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Rat gemäß Artikel 16 Absatz 3 EUV mit qualifizierter Mehrheit beschließt, da Artikel 349 AEUV nichts anderes vorsieht.

IV – Rechtsprechung zur Rechtsgrundlage

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs „muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts nach ständiger Rechtsprechung auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und

der Inhalt des Rechtsakts gehören“¹. Die Wahl einer nicht korrekten Rechtsgrundlage kann daher die Annullierung des betreffenden Rechtsakts rechtfertigen.

Zu einer Maßnahme, die mehrere Zielsetzungen zugleich hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, hat der Gerichtshof entschieden, dass sie, wenn somit verschiedene Vertragsbestimmungen anwendbar sind, ausnahmsweise auf diese verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden muss².

V. Ziel und Inhalt der vorgeschlagenen Verordnung

Die Kommission hat in ihrer Begründung des Vorschlags erläutert, dass Hauptziel dieses Vorschlags ist, die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 an den AEUV anzugleichen.

Nach diesem Vorschlag ist im Hinblick auf delegierte Rechtsakte allein der Gesetzgeber befugt, die wesentlichen Vorschriften einer Sonderregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse der Regionen in äußerster Randlage zu erlassen, um die durch diese Randlage verursachten Probleme zu beheben (Programme zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und die Insellage zurückzuführenden Probleme, POSEI). Die allgemeine Ausrichtung dieser Regelung und die sie untermauernden Grundsätze sind vom Gesetzgeber vorgegeben. Gemäß Artikel 290 AEUV betraut der Gesetzgeber die Kommission, bestimmte nicht wesentliche Vorschriften zu ergänzen oder zu ändern. Dementsprechend kann die Kommission in einem delegierten Rechtsakt die ergänzenden Vorschriften erlassen, die für das reibungslose Funktionieren der vom Gesetzgeber festgelegten Regelung erforderlich sind. Nach dem Vorschlag kann die Kommission damit in einem delegierten Rechtsakt die Bedingungen und Maßnahmen der POSEI-Programme festlegen.

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für die Durchführung der vom Gesetzgeber erlassenen Regelung zuständig. Nach Auffassung der Kommission wäre es jedoch notwendig zu gewährleisten, dass die POSEI-Programme in den Mitgliedstaaten einheitlich durchgeführt werden, um Wettbewerbsverzerrungen oder Diskriminierungen zwischen den Marktteilnehmern zu vermeiden. Nach dem Vorschlag überträgt der Gesetzgeber der Kommission folglich gemäß Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags Befugnisse für die Durchführung bestimmter Aspekte der Programme.

Die ersten fünf Erwägungen des Vorschlags lauten (Hervorhebungen hinzugefügt):

(1) *Mit der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union wurden*

¹ Rechtssache C-45/86, Kommission gegen Rat („allgemeine Zollpräferenzen“) Slg. 1987, 1439, Rdnr. 5; Rechtssache C-440/05, Kommission gegen Rat, Slg. 2007, I-9097; Rechtssache C-411/06, Kommission gegen Parlament (8. September 2009) ([ABl. C 267](#), 7.11.2009, S. 8).

² Rechtssache C-155/07, Parlament gegen Rat, Slg. 2008, I-8103, Randnr. 36.

Sondermaßnahmen im Bereich Landwirtschaft eingeführt, um die Probleme infolge der außergewöhnlichen geografischen Lage der Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union gemäß Artikel 349 des Vertrags zu beheben¹. Diese Maßnahmen werden über Förderprogramme für die einzelnen Regionen umgesetzt, die ein wesentliches Instrument für die Versorgung dieser Regionen mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen darstellen. Anlässlich notwendig gewordener neuerlicher Änderungen und nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 aufzuheben und durch einen neuen Rechtstext zu ersetzen.

- (2) *Die fundamentalen Ziele, zu deren Verwirklichung die Regelung zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union beiträgt, sollten präzisiert werden.*
- (3) *Es ist angezeigt, den Inhalt der Programme zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und die Insellage zurückzuführenden Probleme („POSEI-Programme“) zu präzisieren, die die betreffenden Mitgliedstaaten in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf der geografischen Ebene aufstellen müssen, die sie für die geeignetste halten, und die der Kommission zur Genehmigung vorzulegen sind.*
- (4) *Um die Ziele der Regelung zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union besser verwirklichen zu können, müssen die POSEI-Programme Maßnahmen enthalten, die die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Erhaltung und Entwicklung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen gewährleisten. Es ist angezeigt, die Programmplanungsebene näher an die betroffenen Regionen heranzuführen und das Konzept der Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten systematisch anzuwenden.*
- (5) *In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und im Bestreben um Flexibilität, die das Programmplanungskonzept für die Regelung zugunsten der Regionen in äußerster Randlage untermauern, können die von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Behörden Änderungen am Programm vorschlagen, um dieses mit der Realität der Regionen in äußerster Randlage in Einklang zu bringen. In diesem Sinne sollte das Verfahren für die Änderung der Programme dem Grad der Sachdienlichkeit der jeweiligen Art von Änderung angemessen sein.*

Artikel 2 des Vorschlags („Ziele“) sieht vor, dass der Rechtsakt zur Verwirklichung der beiden folgenden Ziele beiträgt (Hervorhebungen hinzugefügt):

a) Sicherung der Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung

¹ ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1.

oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden, durch Ausgleichen der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten;

b) Erhaltung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Regionen in äußerster Randlage, einschließlich der Produktion, der Verarbeitung und der Vermarktung lokaler Erzeugnisse.

Zusätzlich zur Einbeziehung von Bestimmungen zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten enthält der Vorschlag auch bestimmte kleinere aktualisierende Änderungen, um Änderungen der Gesetzgebung der Union und der praktischen Umsetzung der Verordnung von 2006 Rechnung zu tragen.

Der Entwurf des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung enthält 74 Änderungsanträge zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Text, wobei der erste Änderungsantrag darauf abzielt, Artikel 349 AEUV als zusätzliche Rechtsgrundlage einzuführen. Änderungsantrag 19 erläutert darüber hinaus, dass dieser Artikel zu berücksichtigen sei, um „den Regionen in äußerster Randlage ein besonderer Status [zu gewähren], damit sie sich entwickeln können und ihre Integration unter den gleichen Bedingungen wie denen, die für die anderen Regionen der Europäischen Union gelten, durch spezifische und an ihre besondere Situation angepasste Maßnahmen gefördert werden kann“. Die sonstigen Änderungsanträge des Berichtsentwurfs betreffen hauptsächlich technische Bestimmungen zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten.

VI – Entscheidung über die angemessene Rechtsgrundlage

In Anbetracht der Tatsache, dass die Verordnung (EG) Nr. 247/2006, die durch den Vorschlag neu gefasst werden soll, teilweise auf den Vorgänger des Artikels 349 AEUV im EGV gestützt wurde, und dass Ziel und Inhalt des Vorschlags unmittelbar den Geltungsbereich und den Inhalt sowie die Durchführung von Sondermaßnahmen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage betrifft, ist Artikel 349 AEUV eindeutig in die Rechtsgrundlage einzufügen.

Obwohl Artikel 349 AEUV im Unterschied zu Artikel 43 Absatz 2 AEUV nicht die Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorsieht, so schreibt er doch vor, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Infolgedessen sind diese Artikel verfahrenstechnisch miteinander vereinbar.

VII – Schlussfolgerungen und Empfehlung

Angesichts der durchgeführten Analyse ist Artikel 349 AEUV den Artikeln 42 Absatz 1 und 43 Absatz 2 AEUV hinzuzufügen, um die Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Verordnung zu bilden.

Der Rechtsausschuss hat dementsprechend in seiner Sitzung vom 11. Juli 2011 einstimmig mit 21 Stimmen ohne Enthaltungen¹ die folgende Empfehlung angenommen: Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (KOM(2010) 0498 endg.) sollte auf Artikel 42 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 349 AEUV gestützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Heiner LEHNE

¹ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Klaus-Heiner Lehne (Vorsitzender), Luigi Berlinguer (Stellvertretender Vorsitzender), Raffaele Baldassarre (Stellvertretender Vorsitzender), Evelyn Regner (Stellvertretende Vorsitzende), Sebastian Valentin Bodu (Stellvertretender Vorsitzender), Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Rainer Wieland, Tadeusz Zwiefka, Antonio Masip Hidalgo, Bernhard Rapkay, Alexandra Thein, Cecilia Wikström, Christian Engström, Francesco Enrico Speroni, Dimitar Stoyanov, Kurt Lechner, Paulo Rangel, Dagmar Roth-Behrendt, Toine Manders, Eva Lichtenberger.

29.6.2011

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union
(KOM(2010)0498 – C7-0274/2010 – 2010/0256(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marielle De Sarnez

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union vom 24. September 2010 soll das POSEI-System (Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und die Insellage zurückzuführenden Probleme), das in der Verordnung (EG) Nr. 247/006 geregelt ist, überarbeitet werden, um dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Rechnung zu tragen. Die Verordnung wird den freien Handel zwischen den Regionen in äußerster Randlage der Union mit verarbeiteten Erzeugnissen, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, ermöglichen und die jährlichen Höchstbeträge der besonderen Versorgungsregelung für Frankreich und Portugal anheben.

● **Hintergrund**

Seit 1990 wurden insbesondere im Bereich der Landwirtschaftspolitik spezifische Maßnahmen zugunsten der neun Regionen in äußerster Randlage der Union (Guadeloupe, Französisch-Guyana, Martinique, Réunion, Saint Barthélemy, Saint-Martin, Azoren, Madeira und Kanarische Inseln) ergriffen, um ihren Besonderheiten Rechnung zu tragen: Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen. Das System wurde 2001 und 2006 geändert, um die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von 2003 und die von der Kommission 2004 ausgearbeitete Neugestaltung der Strategie für die Regionen in äußerster Randlage zu berücksichtigen.

- **Bilanz des POSEI**

Mit dem POSEI konnte die pflanzliche Erzeugung diversifiziert, der Bananen-Sektor nach dem Wirbelsturm Dean wieder aufgebaut und die Lage in verschiedenen Wirtschaftszweigen verbessert werden.

Die Maßnahmen im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung haben die Erhaltung der lokalen Produktionsstrukturen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze ermöglicht.

Mit den Maßnahmen zur Unterstützung der Produktion konnte der Rückgang der landwirtschaftlichen Tätigkeit begrenzt werden, insbesondere im Bereich der Bananen- und Zuckererzeugung.

- **Kann das POSEI die Regionen in äußerster Randlage hinreichend schützen?**

Das Übereinkommen von Genf und die mit den Andenstaaten und Zentralamerika geschlossenen Abkommen stellen eine Gefahr für das Gleichgewicht in den Regionen in äußerster Randlage dar.

Diese Abkommen **wurden mit Staaten ausgehandelt, deren Produktionskosten erheblich unter denjenigen in den Regionen in äußerster Randlage liegen, insbesondere weil die dortigen Pflanzenschutznormen nicht den Normen entsprechen, die im Rahmen der europäischen Vorschriften gelten.** Es besteht die Gefahr, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse aus diesen Ländern in großen Mengen auf den europäischen Markt gelangen werden, der bislang der Hauptabnehmer für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus den Überseegebieten war, und somit der Bananen-, Zucker- und Rumsektor beeinträchtigt wird.

- **Vorschläge der Verfasserin der Stellungnahme**

Erster Vorschlag: Hinzufügung von Artikel 349 AEUV: Der Vorschlag stützt sich lediglich auf die Artikel 42 und 43 AEUV, die sich auf die Gemeinsame Agrarpolitik beziehen. Artikel 349 AEUV hingegen ermöglicht spezifische Maßnahmen für die Regionen in äußerster Randlage unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft.

Zweiter Vorschlag: Umfangreichere Einbeziehung der lokalen Behörden, damit das Programm besser an die Bedürfnisse der Regionen in äußerster Randlage angepasst wird – Artikel 6 Absatz 2, Artikel 31 und Artikel 10. Das Programm muss die tatsächlichen Erwartungen der lokalen Akteure besser berücksichtigen, weshalb mehr Zeit gewährt werden muss, damit diese Akteure stärker einbezogen und ein intensiverer und umfassenderer Austausch über die Effizienz des Programms ermöglicht wird.

Dritter Vorschlag: Förderung des regionalen Handels durch die Möglichkeit, zusätzlich zur besonderen Versorgungsregelung eine Beihilfe für die Verbringung zu gewähren – Artikel 9. Dadurch können verarbeitete Erzeugnisse aus Rohstoffen, die unter die besondere

Versorgungsregelung fallen, zwischen den französischen überseeischen Departements verbracht werden. Wenn allerdings der regionale Handel gefördert und die Entwicklung neuer Wirtschaftszweige ermöglicht werden soll, muss eine Entschädigung der Kosten für die Verbringung dieser Erzeugnisse vorgesehen werden. Dies würde eine beträchtliche Chance für die regionale Entwicklung bieten.

Vierter Vorschlag: Präzisierung von Artikel 18, indem neue Bestimmungen für die verpflichtenden Inhalte des POSEI vorgeschlagen werden, die in Maßnahmen untergeteilt sind (wobei jede Maßnahme in Aktionen unterteilt werden kann). Die finanziellen Zuweisungen sind in einem Finanzmodell aufgeführt.

Fünfter Vorschlag: Einbeziehung des Bananensektors in die Programme zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen – **Artikel 23 Absatz 1**.

Sechster Vorschlag: Anhebung der vorgeschlagenen Höchstbeträge für die besondere Versorgungsregelung des französischen POSEI für die Einfuhr von Rohstoffen zur Herstellung von Futtermitteln – **Artikel 29**. Mit dieser Anhebung kann dem prognostizierten Wachstum des Viehhaltungssektors in den überseeischen Departements und der Entwicklung in der Viehwirtschaft Rechnung getragen und die Entwicklung der Zusatzkosten und der Versorgungsmittel verfolgt werden.

Siebter Vorschlag: Aufforderung an die Kommission, auf der Grundlage von vorab durchgeführten Folgenabschätzungen **die Auswirkungen der Handelsabkommen auf die Regionen in äußerster Randlage systematisch zu bewerten (Artikel 29 und 31)** und gegebenenfalls eine **mögliche angemessene Entschädigung** für die Regionen in äußerster Randlage, insbesondere im Bananensektor, vorzuschlagen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 **und** Artikel 43 Absatz 2,

Geänderter Text

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 42 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 2 **und Artikel 349**,

Begründung

Zurzeit hat das POSEI eine zweifache Rechtsgrundlage: die beiden Artikel des AEUV zur GAP (ehemalige Artikel 36 und 37) sowie den Artikel zu den Regionen in äußerster Randlage (ehemaliger Artikel 2999 Absatz 2). Im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung wurden als Rechtsgrundlage nur die neuen Artikel zur GAP (Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 1) angegeben und der neue Artikel zu den Regionen in äußerster Randlage (Artikel 349) vergessen. Die Bezugnahme auf die Artikel zur GAP reicht nicht aus, um spezifische Maßnahmen für die Regionen in äußerster Randlage anzunehmen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um zu verhindern, dass die mittels POSEI angestrebten Ziele gefährdet werden, führt die Kommission im Rahmen jedweder Verhandlungen über internationale Handelsabkommen, die zu einer Beeinträchtigung der von POSEI geförderten Sektoren führen könnten, vorab Folgenabschätzungen der möglichen Auswirkungen gemäß den von der UNO festgelegten Kriterien durch. Die Kommission übermittelt diese vorab durchgeführten Folgenabschätzungen dem Europäischen Parlament, dem Rat und den gewählten lokalen oder regionalen Instanzen in den Regionen in äußerster Randlage vor dem Abschluss der betreffenden internationalen Abkommen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Förderung der traditionellen Sektoren ist umso dringender, weil durch sie die Qualität der Erzeugnisse und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem europäischen Markt gegenüber den

Mitbewerbern aus Drittstaaten gewährleistet werden kann und weil mit den Ländern Lateinamerikas und im Rahmen der WTO kürzlich neue Handelsabkommen, durch die diese Sektoren beeinträchtigt werden könnten, unterzeichnet worden sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten jedoch dafür sorgen, dass die Unterstützung für die so genannten traditionellen Sektoren sich nicht nachteilig auf die Entwicklung aller anderen Sektoren, in denen eine Diversifizierung der Tier- und Pflanzennutzung erfolgt, auswirkt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Damit die spezifische Unterstützung, die im Rahmen dieser Verordnung den Regionen in äußerster Randlage gewährt wird, nicht beeinträchtigt wird, sollte die Kommission eine bessere Koordinierung zwischen den gemeinsamen Politikbereichen der Union und den anderen sektorbezogenen Politikbereichen sicherstellen. Diese Abstimmung der Politikbereiche könnte z. B. in Form von Folgenabschätzungen erfolgen.

Begründung

Die sektorbezogenen Politikbereiche (Regional-, Entwicklungs- und Forschungspolitik) müssen mit den POSEI-Maßnahmen, der Handelspolitik, der Landwirtschaftspolitik oder der Fischereipolitik in Einklang stehen. Wenn Handelsabkommen höchstwahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Regionen in äußerster Randlage haben werden, müssen sie einer Folgenabschätzung unterzogen werden.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 36 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36b) Da die letzte POSEI-Unterstützungsverordnung, d. h. die Verordnung (EG) Nr. 247/2006, angenommen wurde, als der vereinbarte WTO-Zollsatz für den Zugang zum europäischen Markt bei 176 Euro pro Tonne lag, wurde der in den WTO-Übereinkommen über den Banan Handel enthaltene Zollsatz und die in den Handelsabkommen mit den Anden-Staaten und den Staaten Mittelamerikas gewährten weiteren Senkungen bei der Mittelausstattung von POSEI nicht berücksichtigt. Daher sollte zu einem frühen Zeitpunkt eine neue, aktualisierte und umfassende externe Folgenabschätzung durchgeführt werden. Falls dabei nachteilige Auswirkungen auf die EU-Bananenerzeuger festgestellt werden, sollten die für das POSEI-Programm verfügbaren finanziellen Mittel geändert werden, damit angemessene Entschädigungen und Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Bananenerzeuger in den Regionen in äußerster Randlage der Union vorgesehen werden können.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kohärenz zwischen den im Rahmen der POSEI-Programme getroffenen Maßnahmen und den Maßnahmen, die aufgrund anderer Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere der gemeinsamen Marktorganisationen, der

2. Die Kohärenz zwischen den im Rahmen der POSEI-Programme getroffenen Maßnahmen und den Maßnahmen, die aufgrund anderer Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere der gemeinsamen Marktorganisationen, der

Entwicklung des ländlichen Raums, der Qualität der Erzeugnisse, des Tierschutzes **und** des Umweltschutzes, durchgeführt werden, muss gewährleistet sein.

Entwicklung des ländlichen Raums, der Qualität der Erzeugnisse, des Tierschutzes, des Umweltschutzes **und der Handelspolitik**, durchgeführt werden, muss gewährleistet sein.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Zuge der jährlichen Bewertung des Stands der Durchführung der in den POSEI-Programmen vorgesehenen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der Mittelausstattung gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 Änderungsvorschläge unterbreiten, um die Maßnahmen besser an die Erfordernisse der Regionen in äußerster Randlage und die vorgeschlagene Strategie anpassen zu können. In einem Durchführungsrechtsakt legt die Kommission einheitliche Kriterien für die Vorlage der Vorschläge zur Änderung der Programme fest.

Geänderter Text

2. Im Zuge der jährlichen Bewertung des Stands der Durchführung der in den POSEI-Programmen vorgesehenen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der Mittelausstattung gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 **spätestens bis zum 30. September jeden Jahres** Änderungsvorschläge **für das darauffolgende Jahr** unterbreiten, um die Maßnahmen besser an die Erfordernisse der Regionen in äußerster Randlage und die vorgeschlagene Strategie anpassen zu können. In einem Durchführungsrechtsakt legt die Kommission einheitliche Kriterien für die Vorlage der Vorschläge zur Änderung der Programme fest.

Begründung

Damit soll die Frist für die Einreichung von Änderungsvorschlägen vom 30. Juni auf den 30. September verlegt werden, weil die Umsetzung der Jahresprogramme am 30. Juni des darauffolgenden Jahres abgeschlossen wird. Dadurch können die lokalen Akteure, wie die Landwirtschaftskammern, die Regionalräte und die Departementräte, einbezogen und Lehren aus den Erfahrungen des vorangegangenen Jahres gezogen werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Absatz 3 gilt nicht für in den französischen überseeischen Departements verarbeitete Erzeugnisse aus Rohstoffen, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, wenn sie zwischen den französischen überseeischen Departements verbracht werden.

Begründung

Aufgrund der Kosten für die Verbringung zwischen den französischen überseeischen Departements muss die Möglichkeit bestehen, zusätzlich zur besonderen Versorgungsregelung eine Beihilfe für die Verbringung von in den französischen Departements der Antillen erzeugte Futtermittel nach Guyana zu gewähren. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine leistungsfähige Struktur für die Verarbeitung errichtet ist, würde diese Beihilfe Guyana in die Lage versetzen, Erzeugnisse zu ähnlichen Preisen wie in Guadeloupe und Martinique zu erhalten. Eine ähnliche Beihilfe wäre in Zukunft für Erzeugnisse aus La Réunion denkbar, die nach Mayotte verbracht werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **gegebenenfalls** der Notwendigkeit, die Entwicklung der örtlichen Erzeugungen **nicht zu behindern**.

d) der Notwendigkeit, die Entwicklung der örtlichen Erzeugungen **zu fördern**.

Begründung

Wenn die Lebensmittelabhängigkeit der Regionen in äußerster Randlage verringert werden soll, muss die lokale Erzeugung gefördert werden. Die Unterstützungsmaßnahmen für die lokale Erzeugung und die besondere Versorgungsregelung sind miteinander verbunden, obgleich sie unterschiedliche Ziele haben. Die Förderung der Entwicklung der lokalen Erzeugung beeinträchtigt nicht die interne Kohärenz zwischen diesen beiden Pfeilern des POSEI.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die im Rahmen der den traditionellen Versendungen und den traditionellen Ausfuhren entsprechenden Mengen in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden. Diese Mengen werden von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt auf Basis des Durchschnittswertes der Versendungen oder der Ausfuhren in den Jahren 1989, 1990 und 1991 festgesetzt;

Geänderter Text

a) die im Rahmen der den traditionellen Versendungen und den traditionellen Ausfuhren entsprechenden **festgesetzten** Mengen in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden. Diese Mengen werden von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt auf Basis des Durchschnittswertes der Versendungen oder der Ausfuhren **festgesetzt, wobei als Bezugsgröße der überprüfte Durchschnittswert** in den **drei besten** Jahren **seit 1989 zugrunde gelegt wird**;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Zum Zwecke dieses Kapitels wird der Begriff „regionaler Handel“ definiert als der Handel eines überseeischen französischen Departments, der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln nach Drittländern, die **von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden**.

Geänderter Text

3. Zum Zwecke dieses Kapitels wird der Begriff „regionaler Handel“ definiert als der Handel eines überseeischen französischen Departments, der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln nach Drittländern, die **geographischen und ozeanischen Räumen angehören, in denen diese Regionen liegen, sowie nach Drittländern, die historisch mit ihnen verbunden sind**.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **die Bedingungen für die Gewährung**

Geänderter Text

entfällt

**der Beihilfe, die betreffenden Erzeugnisse
sowie die betreffenden Mengen;**

Begründung

Es ist notwendig, den Wortlaut dieses Artikels klarzustellen.

Die POSEI-Programme sind in Maßnahmen unterteilt, deren jeweilige finanzielle Zuweisung in einem Finanzmodell aufgeführt ist. Jede Maßnahme kann zusätzlich in mehrere Aktionen unterteilt werden.

Absatz 2 bezieht sich auf die Maßnahmen. Es wird vorgeschlagen, Buchstabe e zu streichen, der sich auf die Details jeder Aktion bezieht. Dieser Punkt ist überflüssig, weil sich bereits Absatz 4 auf die Aktionen bezieht.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) der für jede Maßnahme **oder für jede Aktion** zum Erreichen eines oder mehrerer Ziele des Programms festgesetzte Beihilfebeträg.

Geänderter Text

f) der für jede Maßnahme zum Erreichen eines oder mehrerer Ziele des Programms festgesetzte Beihilfebeträg.

Begründung

Absatz 2 bezieht sich auf die Maßnahmen, sodass vorgeschlagen wird, in diesem Buchstaben die Bezugnahme auf die Aktionen zu streichen.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) **die jeweilige** Beihilfe;

Geänderter Text

c) **der Einheitsbetrag der** Beihilfe;

Begründung

Aus Gründen einer größeren Klarheit wird vorgeschlagen, in Buchstabe c den Begriff „jeweilige Beihilfe“ durch den Begriff „Einheitsbetrag der Beihilfe“ zu ersetzen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) der Höchstbetrag.

entfällt

Begründung

Zurzeit werden die Höchstbeträge für jede Maßnahme und nicht für jede Aktion festgelegt. Es wird daher vorgeschlagen, Buchstabe d zu streichen, in dem die Festlegung eines Höchstbetrags für jede Aktion vorgeschrieben wird. Dies ist aber nicht erforderlich, weil der Einheitsbetrag der Beihilfe und die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit bereits festgelegt sind.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ungeachtet des Artikels 39 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 können die im Rahmen der Beihilfe der Union möglichen jährlichen Höchstbeträge im Sinne von Anhang I der genannten Verordnung für Maßnahmen zum Schutz der Seen auf den Azoren und zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der traditionellen Merkmale der Landbaugebiete sowie zur Erhaltung der tragenden Steinmauern für den Terrassenanbau auf Madeira bis auf das Doppelte angehoben werden.

1. Ungeachtet des Artikels 39 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 können die im Rahmen der Beihilfe der Union möglichen jährlichen Höchstbeträge im Sinne von Anhang I der genannten Verordnung für Maßnahmen zum Schutz der Seen auf den Azoren und zur Erhaltung des Landschaftsbildes, **der biologischen Vielfalt** und der traditionellen Merkmale der Landbaugebiete sowie zur Erhaltung der tragenden Steinmauern für den Terrassenanbau auf Madeira bis auf das Doppelte angehoben werden.

Begründung

Der Anteil der biologischen Vielfalt der EU beträgt in den französischen überseeischen Departements 80 %. Daher müssen die Aktionen zugunsten der biologischen Vielfalt in die Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes einbezogen werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Agrarerzeugnisse aus den Regionen in äußerster Randlage auf dem Markt zu erhöhen und zum Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe beizutragen, die die Folgen von Naturkatastrophen und Naturgefahren zu bewältigen haben, werden Anreize dafür geboten, dass jeder Teilssektor über einen Versicherungsschutz gegen Katastrophenrisiken verfügt. Zu diesem Zweck werden Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und andere landwirtschaftliche Vereinigungen von dem Verbot ausgenommen, staatliche Beihilfen zu beziehen, die für die Förderung des Zugangs zum Abschluss landwirtschaftlicher Versicherungen bestimmt sind.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Frankreich und Portugal legen der Kommission Programme zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements bzw. auf den Azoren und Madeira vor. In diesen Programmen sind insbesondere die Zielvorgaben, die durchzuführenden Maßnahmen, ihre Laufzeit und ihre Kosten festgelegt. ***Die nach Maßgabe dieses Artikels vorgelegten Programme betreffen nicht den Schutz von Bananen.***

1. Frankreich und Portugal legen der Kommission Programme zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements bzw. auf den Azoren und Madeira vor. In diesen Programmen sind insbesondere die Zielvorgaben, die durchzuführenden Maßnahmen, ihre Laufzeit und ihre Kosten festgelegt.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Förderfähigkeit für Bananen im Rahmen dieser Programme einzuführen, weil die Bananenpflanze u. a. auf Guadeloupe und Martinique sich mit der schwarzen Cercosporiose, einer ernsthaften Erkrankung der Bananenpflanze, auseinandersetzen müssen und noch mindestens fünf Jahre Forschung erforderlich sein werden, bis Bananen zur Verfügung stehen, die gegen Krankheiten resistent sind und eine gute geschmackliche Qualität aufweisen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – erster Satz

Vorschlag der Kommission

Spanien wird ermächtigt, eine Beihilfe für die Erzeugung von Tabak auf den Kanarischen Inseln zu gewähren. Die Gewährung dieser Beihilfe darf nicht zu Diskriminierungen zwischen den dortigen Erzeugern führen.

Geänderter Text

Spanien wird ermächtigt, **aufgrund der Besonderheiten dieser Erzeugung und der geringen Möglichkeiten zur Diversifizierung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen** eine Beihilfe für die Erzeugung von Tabak auf den Kanarischen Inseln zu gewähren. Die Gewährung dieser Beihilfe darf nicht zu Diskriminierungen zwischen den dortigen Erzeugern führen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 3 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– für die französischen überseeischen Departements: **24,8 Mio.** EUR,

Geänderter Text

– für die französischen überseeischen Departements: **26,9 Mio.** EUR,

Begründung

Bei einem zu niedrigen Höchstbetrag für die besondere Versorgungsregelung kann nicht die Entwicklung der Zusatzkosten und der Versorgungsmittel verfolgt werden. Der vorgeschlagene Höchstbetrag muss angehoben werden, damit dem prognostizierten Wachstum des Viehhaltungssektors in den französischen überseeischen Departements und der Entwicklung in der Viehwirtschaft Rechnung getragen werden kann.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Angesichts der negativen Auswirkungen der schrittweisen Senkung der Zollsätze für Bananen im Rahmen des Übereinkommens von Genf und der Freihandelsabkommen mit den Andenstaaten, Zentralamerika und anderen Regionen für die europäischen Bananenerzeuger wird den europäischen Bananenerzeugern in den Regionen in äußerster Randlage eine angemessene Entschädigung gewährt. Diese Entschädigung beträgt jährlich 30 Mio. EUR für alle europäischen Bananenerzeugerstaaten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis spätestens **31. Juli** jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen im vorangegangenen Jahr vor.

2. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis spätestens **30. September** jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen im vorangegangenen Jahr vor.

Begründung

Dadurch können in dem Bericht die Informationen der lokalen Akteure, wie der Landwirtschaftskammern, der Regionalräte und der Departementräte, aufgenommen und Lehren aus den Erfahrungen des vorangegangenen Jahres gezogen werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn erhebliche Änderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik angestrebt werden und die Union Handelsverhandlungen mit Drittstaaten, regionalen Drittorganisationen oder internationalen Organisationen aufnimmt, die höchstwahrscheinlich von POSEI unterstützte landwirtschaftliche Sektoren betreffen werden, muss die Kommission vorab und regelmäßig spezifische Folgenabschätzungen in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft der Regionen in äußerster Randlage durchführen. Diese Studien werden dem Europäischen Parlament übermittelt und enthalten gegebenenfalls Vorschläge für eine angemessene Entschädigung.

Begründung

Die sektorbezogenen Politikbereiche (Regional-, Entwicklungs- und Forschungspolitik) müssen mit den POSEI-Maßnahmen, der Handelspolitik, der Landwirtschaftspolitik oder der Fischereipolitik in Einklang stehen. Wenn Handelsabkommen höchstwahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Regionen in äußerster Randlage haben werden, müssen sie daher einer Folgenabschätzung unterzogen werden.

VERFAHREN

Titel	Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage der Union
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2010)0498 – C7-0284/2010 – 2010/0256(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 7.10.2010
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 7.10.2010
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Marielle De Sarnez 26.10.2010
Prüfung im Ausschuss	24.5.2011
Datum der Annahme	21.6.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Laima Liucija Andrikienė, Kader Arif, David Campbell Bannerman, Daniel Caspary, Marielle De Sarnez, Christofer Fjellner, Yannick Jadot, Bernd Lange, David Martin, Emilio Menéndez del Valle, Vital Moreira, Paul Murphy, Cristiana Muscardini, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Niccolò Rinaldi, Tokia Saïfi, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Keith Taylor, Iuliu Winkler, Pablo Zalba Bidegain, Paweł Zalewski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Josefa Andrés Barea, Catherine Bearder, George Sabin Cutaș, Maria Eleni Koppa, Elisabeth Köstinger, Jörg Leichtfried

12.9.2011

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union
(KOM(2010)0498 – C7-0284/2010 – 2010/0256(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Giovanni La Via

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit den Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (POSEI) sollen die Probleme gelöst werden, die in diesen Regionen aufgrund ihrer Abgelegenheit, ihrer Insellage, ihrer geringen Fläche und ihrer besonderen Gelände- und Klimabedingungen entstehen, die zu verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Problemen, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Verarbeitungsindustrie, führen.

Mit dieser Stellungnahme sollen die Ziele des POSEI-Programms unterstützt und bekräftigt werden. Es wird insbesondere die Ansicht vertreten, dass eine geringe Erhöhung der Finanzmittel für die Maßnahmen notwendig ist, um die durch die besondere Situation dieser Regionen bedingten Probleme angemessen anzugehen, die durch die derzeitige Wirtschafts- und Finanzkrise und den wachsenden Druck, unter dem die betreffenden Sektoren stehen, noch verschärft werden. Durch diese Erhöhung der Finanzmittel würde insbesondere sichergestellt, dass diese Regionen weiterhin geeignete Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung der Landwirtschaft und ihrer Ressourcen durchführen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitslosenquote in diesen Regionen doppelt so hoch ist wie in der EU und den Mitgliedstaaten, zu denen sie gehören. Außerdem erfordert die wirtschaftliche Erholung dieser Regionen aufgrund ihrer Besonderheiten und ihrer Anfälligkeit verstärkte längerfristige Maßnahmen.

Die Kommission und der Rechnungshof betonen in ihrem Bericht über die Funktionsweise der POSEI-Regelung 2010, dass diese Regelung nützlich ist, um die Schwierigkeiten dieser

Regionen zu überwinden. Die Mittelausstattung dieser Programme (653 Mio. EUR für die neun Regionen) ist jedoch nicht ausreichend, was sich darin zeigt, dass sich die Landwirtschaft in einer Phase des Niedergangs befindet und auf nationaler Ebene einige Beschlüsse zur Unterstützung der POSEI-Programme mit staatlichen Beihilfen gefasst wurden. Die strukturbedingten Probleme und der wachsende Wettbewerbsdruck durch Einfuhren aus Drittländern stehen im Zusammenhang mit der rückläufigen Entwicklung vieler Sektoren.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Im Rahmen der Programme zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und die Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) sollten mehr Mittel für den Bananensektor bereitgestellt werden, um die negativen Auswirkungen der vorgesehenen Senkung der Zölle auf Bananeneinfuhren in die Union auf die Einkommen der Erzeuger der Union abzumildern. Daher müssen die Auswirkungen der von der Europäischen Union gewährten Zollzugeständnisse stets bewertet werden, um zu ermitteln, ob eine Überprüfung der den Erzeugern der Union gewährten Beihilfen notwendig ist.

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 b (neu)**

(34b) Die Kommission sollte dem Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie bewertet, welche Auswirkungen neue Zollzugeständnisse hinsichtlich Bananeneinfuhren in die Europäische Union auf die Einkommen der Erzeuger haben. Zusammen mit diesem Bericht sollte gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Anpassung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beträge vorgelegt werden, um die den europäischen Erzeugern entstandenen Einkommensverluste auszugleichen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

(36) Seit 2006 ist der Bedarf bestimmter Regionen in äußerster Randlage, insbesondere der Azoren und der französischen überseeischen Departements an wesentlichen Erzeugnissen aufgrund der Entwicklung des Tierbestands und der Bevölkerungszunahme gestiegen. Daher ist es angezeigt, den Teil der Haushaltsmittel, auf die die Mitgliedstaaten für die besondere Versorgungsregelung zugunsten der betreffenden Regionen zurückgreifen können, aufzustocken.

(36) Seit 2006 ist der Bedarf bestimmter Regionen in äußerster Randlage, insbesondere der Azoren und der französischen überseeischen Departements an wesentlichen Erzeugnissen aufgrund der Entwicklung des Tierbestands und der Bevölkerungszunahme gestiegen. Daher ist es angezeigt, ***die jährlich für die POSEI-Programme bereitgestellten Haushaltsmittel*** sowie den Teil der Haushaltsmittel, auf die die Mitgliedstaaten für die besondere Versorgungsregelung zugunsten der betreffenden Regionen zurückgreifen können, aufzustocken.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

(36a) Sobald das Gebiet Mayotte den Status einer Region in äußerster Randlage der Union erlangt hat, sollte die Kommission einen neuen Vorschlag vorlegen, der darauf abzielt, die für die überseeischen Departements vorgesehenen Haushaltsmittel entsprechend aufzustocken, der der Verleihung des Status einer Region in äußerster Randlage an das Gebiet Mayotte Rechnung trägt und der die spezifischen Bestimmungen, die dann Mayotte betreffen, enthält.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

1. Ungeachtet des Artikels 39 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 können die im Rahmen der Beihilfe der Union möglichen jährlichen Höchstbeträge im Sinne von Anhang I der genannten Verordnung für Maßnahmen zum Schutz der Seen auf den Azoren und zur Erhaltung des Landschaftsbildes ***und*** der traditionellen Merkmale der Landbaugebiete ***sowie zur Erhaltung*** der tragenden Steinmauern ***für den Terrassenanbau auf Madeira*** bis auf das Doppelte angehoben werden.

1. Ungeachtet des Artikels 39 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 können die im Rahmen der Beihilfe der Union möglichen jährlichen Höchstbeträge im Sinne von Anhang I der genannten Verordnung für Maßnahmen zum Schutz der Seen auf den Azoren und zur Erhaltung des Landschaftsbildes, der traditionellen Merkmale der Landbaugebiete ***und*** der tragenden Steinmauern ***der Regionen in äußerster Randlage*** bis auf das Doppelte angehoben werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – rechte Spalte – Zeile 1

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
278,41 Mio. EUR,	308,21 Mio. EUR,

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – rechte Spalte – Zeile 2

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
106,21 Mio. EUR,	117,61 Mio. EUR,

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – rechte Spalte – Zeile 3

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
268,42 Mio. EUR,	297,12 Mio. EUR,

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3 – rechte Spalte – Zeile 1

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
24,8 Mio. EUR,	26,9 Mio. EUR,

VERFAHREN

Titel	Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2010)0498 – C7-0284/2010 – 2010/0256(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 7.10.2010
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 7.10.2010
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Giovanni La Via 4.10.2010
Datum der Annahme	8.9.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 –: 5 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Damien Abad, Alexander Alvaro, Marta Andreasen, Francesca Balzani, Reimer Böge, Andrea Cozzolino, Jean-Luc Dehaene, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Jens Geier, Estelle Grelier, Jutta Haug, Anne E. Jensen, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, Claudio Morganti, Nadezhda Neynsky, Helga Trüpel, Angelika Werthmann, Jacek Włosowicz
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Maria Da Graça Carvalho, Jan Mulder, Peter Šťastný, Georgios Stavrakakis

1.6.2011

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union
(KOM(2010)0498 – C7-0284/2010 – 2010/0256(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Elie Hoarau

KURZE BEGRÜNDUNG

30 Jahre waren notwendig, damit der Begriff der äußersten Randlage innerhalb der Europäischen Gemeinschaft entstand und akzeptiert wurde. Das Urteil HANSEN im Jahr 1978 des Europäischen Gerichtshofs, der Bericht LIGIOS des Europäischen Parlaments im Jahr 1987, die Standpunkte des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission waren die wichtigsten Vorreiter. 1989 war somit der Ausgangspunkt für die Berücksichtigung der Besonderheiten der Regionen in äußerster Randlage für die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens, der es erlaubt, Maßnahmen zu ergreifen, durch die eine bessere und gerechtere Einbeziehung der Regionen in äußerster Randlage in die Europäische Gemeinschaft ermöglicht wird. Der Vertrag von Amsterdam hat die rechtlichen Fundamente der spezifischen Maßnahmen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage konsolidiert. Der Vertrag von Lissabon hat bestätigt, dass die äußerste Randlage durch die große Entfernung vom gemeinschaftlichen Binnenmarkt und durch anhaltende Benachteiligungen gekennzeichnet ist, die den Regionen in äußerster Randlage eine einzigartige Sonderstellung innerhalb der EU zuweisen, die die Umsetzung angemessener Maßnahmen rechtfertigt.

1989 als Ausgangspunkt für die Anerkennung der Besonderheit der Regionen in äußerster Randlage in der EU ist kein neutrales Datum für das POSEI-Programm. POSEI war das damals von der EU aufgelegte erste Programm, um der Besonderheit der Regionen in äußerster Randlage Rechnung zu tragen.

Dies untermauert die Idee, der zufolge Artikel 349 (früher 299-2), ergänzt durch Artikel 42 erster Unterabsatz und Artikel 43 Absatz 2, die Rechtsgrundlage der POSEI-Verordnung bleiben muss.

Artikel 349 weist dem Ausschuss für regionale Entwicklung eine besondere und herausgehobene Rolle bei der Prüfung jedes Dokuments bzw. jeder Verordnung mit entsprechenden Bezügen zu. Daher sind sowohl die Geschichte dieses Dokuments als auch diese Verordnung selbst beide von größter Bedeutung für die Mitglieder des Ausschusses für regionale Entwicklung.

Warum eine besondere Unterstützung der Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage?

Die Landwirtschaft bildet in den Regionen in äußerster Randlage in zweierlei Hinsicht einen strategischen Wirtschaftssektor. Auf der einen Seite ist sie eine der wichtigsten Quellen für Arbeitsplätze und wirtschaftliche Entwicklung in diesen Regionen, und ein großer Teil der erwerbstätigen Bevölkerung ist mit ihr verbunden. Auf der anderen Seite weisen die Landwirtschaft und ihre Diversifizierung einen Bezug zum Begriff der Lebensmittelsicherheit auf, der für diese Regionen umso bedeutender ist, sind sie doch isolierte Regionen in Insellage und weit entfernt vom europäischen Festland.

Welche Ziele?

Die Erhöhung der Selbstversorgungsquote bei Lebensmitteln - die zur Verringerung der Einfuhren bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und parallel dazu zur Steigerung beim Umfang und den Arten eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse führen muss - ist für die Regionen in äußerster Randlage und ihre Entwicklungsstrategien eine zentrale Frage.

Dennoch muss klar sein, dass es nicht darum geht, die traditionellen Produktionsstrukturen (Bananen, Zucker, Rum) durch diese neuen Bereiche zu ersetzen, um diese Herausforderung bewältigen zu können. Die Diversifizierung und die Bemühungen um eine Diversifizierung der Landwirtschaft sind erfolgreich, wenn es den traditionellen Branchen gut geht. Die Unterstützung der traditionellen Wirtschaftszweige ist umso mehr notwendig, da sie es ermöglicht, auf dem europäischen Markt gegenüber der Konkurrenz der Länder Lateinamerikas und der AKP-Staaten weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben. Diese Länder, die ihrerseits sehr viel geringere Produktions- und Lohnkosten haben, können überdies Kosten durch Größenvorteile senken, die die Regionen in äußerster Randlage aufgrund ihrer Insellage, ihrer Entfernung vom europäischen Binnenmarkt und ihrer regionalen und nicht staatlichen Verwaltungsstruktur nur in sehr geringem Umfang erreichen können. Die Gewinne, die aus den Produkten und Nebenprodukten der traditionellen Sektoren entstehen, müssen jedoch gerecht unter den Landwirten, Verarbeitern und Vertreibern aufgeteilt werden, damit jeder von seiner Arbeit in Würde leben kann.

Welche Bilanz? Welche Reformen?

Die Bilanz, die aus dem vorherigen POSEI-Programm (von 2006 bis heute) gezogen werden kann, ist gut und positiv, wie dies der Bericht des Europäischen Rechnungshofes und der 2010 veröffentlichte, von der Kommission in Auftrag gegebene Bericht nachweisen. Daher

sollte dieses Instrument sowie die Flexibilität der Verwaltung, die es auszeichnet und die für seinen Erfolg entscheidend ist, beibehalten werden. Diesbezüglich möchte der Berichterstatter besonders betonen, dass die Europäische Kommission jedes Mal, wenn internationale Handelsabkommen unterzeichnet werden und die durch das POSEI-Programm geförderten Sektoren gefährdet werden könnten, Folgenabschätzungen vornehmen muss.

Allerdings müssen die vom POSEI-Programm verfolgten Ziele besser definiert werden und den Herausforderungen, denen sich die Regionen in äußerster Randlage gegenübersehen, gerecht werden. Zu diesem Zweck muss ein Ziel, das der Entwicklung einer endogenen Landwirtschaft und der Verringerung der Einfuhren dient, unabhängig von jedem anderen Ziel in das POSEI-Programm aufgenommen werden.

Ferner müssen Forschungs- und Ausbildungsprogramme, die zum Entstehen und zur Entwicklung nachhaltiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit hohem Mehrwert beitragen können, ein neues Kapitel der POSEI-Ziele bilden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das POSEI-Programm mit der letzten Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2008 zu der neuen Strategie für die Regionen in äußerster Randlage in Einklang zu bringen.

Die gewählten Präsidenten der für die Landwirtschaft der Regionen in äußerster Randlage zuständigen lokalen Gebietskörperschaften müssen in allen Regionen in äußerster Randlage und insbesondere in Frankreich so weit wie möglich in das POSEI-Programm eingebunden werden. Die lokale Ebene ist ein Herzstück des POSEI-Programms, und die gewählten Vertreter müssen den ihnen zukommen Anteil an Verantwortung übernehmen können.

Die POSEI-Programme müssen schließlich von der Europäischen Kommission zentralen regelmäßigen Bewertungen unterzogen werden, damit die verfolgten Ziele tatsächlich und wirksam umgesetzt werden können.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf **Artikel 349**, Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2,

Begründung

Die Rechtsgrundlage der Verordnung muss auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgeweitet werden, der insbesondere die Regionen in äußerster Randlage der Union behandelt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Ziele der Regelung zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union besser verwirklichen zu können, müssen die POSEI-Programme Maßnahmen enthalten, die die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Erhaltung und Entwicklung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen gewährleisten. Es ist angezeigt, die Programmplanungsebene näher an die betroffenen Regionen heranzuführen und das Konzept der Partnerschaft zwischen der Kommission **und** den Mitgliedstaaten systematisch anzuwenden.

Geänderter Text

(4) Um die Ziele der Regelung zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union besser verwirklichen zu können, müssen die POSEI-Programme Maßnahmen enthalten, die die Versorgung mit **hochwertigen** landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Erhaltung und Entwicklung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen **unter Berücksichtigung der durch die Bekämpfung des Klimawandels erzwingenden Erfordernisse** gewährleisten. Es ist angezeigt, die Programmplanungsebene näher an die betroffenen Regionen heranzuführen und das Konzept der Partnerschaft zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten **und den gewählten Behörden der Departements oder Regionen der Regionen in äußerster Randlage** systematisch anzuwenden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um zu verhindern, dass die Erreichung der mittels POSEI angestrebten Ziele beeinträchtigt wird, führt die Kommission im Rahmen

jedweder Verhandlungen über internationale Handelsabkommen, die zu einer Beeinträchtigung der verschiedenen im Rahmen von POSEI geförderten Sektoren führen könnten, Folgenabschätzungen oder vorherige Bewertungen der möglichen Auswirkungen (nach den von der UNO festgelegten Kriterien) durch. Nach Fertigstellung übermittelt die Kommission diese Folgenabschätzungen oder diese vorherigen Bewertungen der möglichen Auswirkungen dem Europäischen Parlament, dem Rat und den gewählten Behörden der Departements oder Regionen der Regionen in äußerster Randlage, bevor die betreffenden internationalen Abkommen abgeschlossen werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu gewährleisten und die durch die äußerste Randlage dieser Regionen bedingten Mehrkosten auszugleichen, ***empfiehlt es sich, eine besondere Versorgungsregelung einzuführen.*** Durch die außergewöhnliche geografische Lage der Regionen in äußerster Randlage gemessen an ihren Versorgungsquellen entstehen diesen Regionen Mehrkosten für die Beförderung von Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden. Außerdem verursachen andere objektive Faktoren, die mit der äußersten Randlage und insbesondere der Insellage und der geringen Größe der

Geänderter Text

(6) ***Ohne die örtlichen Produktionszweige und ihre Entwicklung zu beeinträchtigen, ist es angezeigt, eine besondere Versorgungsregelung einzuführen,*** um die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu gewährleisten und die durch die äußerste Randlage dieser Regionen bedingten Mehrkosten auszugleichen. Durch die außergewöhnliche geografische Lage der Regionen in äußerster Randlage gemessen an ihren Versorgungsquellen entstehen diesen Regionen Mehrkosten für die Beförderung von Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden. Außerdem verursachen andere objektive Faktoren, die mit der

landwirtschaftlichen Nutzflächen zusammenhängen, den Marktteilnehmern und den Erzeugern dieser Regionen zusätzliche Nachteile, die ihre Tätigkeiten erheblich erschweren. Diese Nachteile lassen sich durch eine Senkung der Preise für diese wesentlichen Erzeugnisse mildern.

äußersten Randlage und insbesondere der Insellage und der geringen Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen zusammenhängen, den Marktteilnehmern und den Erzeugern dieser Regionen zusätzliche Nachteile, die ihre Tätigkeiten erheblich erschweren. Diese Nachteile lassen sich durch eine Senkung der Preise für diese wesentlichen Erzeugnisse mildern.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um das Ziel, die Preise in den Regionen in äußerster Randlage zu senken **und** die durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten **zu verringern**, wirksam zu erreichen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse der **Europäischen Union** zu erhalten, sollten für die Lieferung von Erzeugnissen der Union in diese Regionen in äußerster Randlage Beihilfen gewährt werden. Dabei sollte den Mehrkosten der Verbringung in die Regionen in äußerster Randlage, den bei der Ausfuhr in Drittländer angewandten Preisen und, soweit es sich um landwirtschaftliche Produktionsmittel oder zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse handelt, anderen durch die äußerste Randlage, insbesondere die Insellage und die geringe Fläche bedingten Mehrkosten Rechnung getragen werden.

Geänderter Text

(8) Um das Ziel, die Preise in den Regionen in äußerster Randlage zu senken, **indem** die durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten **verringert werden**, wirksam zu erreichen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse **der Regionen in äußerster Randlage** zu erhalten, sollten für die Lieferung von Erzeugnissen der Union in diese Regionen in äußerster Randlage Beihilfen gewährt werden. Dabei sollte den Mehrkosten, **die in Zusammenhang mit** der Verbringung **dieser Erzeugnisse** in die Regionen in äußerster Randlage **entstehen**, den bei der Ausfuhr in Drittländer angewandten Preisen und, soweit es sich um landwirtschaftliche Produktionsmittel oder zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse handelt, anderen durch die äußerste Randlage, insbesondere die Insellage und die geringe Fläche bedingten Mehrkosten Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

(8a) Die Förderung der traditionellen Sektoren ist umso notwendiger, weil durch sie die Qualität der Erzeugnisse und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt der Union gegenüber den Mitbewerbern aus Drittstaaten gewährleistet werden kann und da mit den Ländern Lateinamerikas und im Rahmen der WTO kürzlich neue Handelsabkommen, durch die diese Sektoren beeinträchtigt werden könnten, unterzeichnet worden sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen jedoch dafür sorgen, dass die Unterstützung für die so genannten traditionellen Sektoren sich nicht nachteilig auf die Entwicklung der anderen Sektoren, in denen eine Diversifizierung der Tier- und Pflanzennutzung erfolgt, auswirkt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Es sollten jedoch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit die erforderliche Umstrukturierung des Zuckersektors auf den Azoren vorgenommen werden kann. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass ein bestimmter Produktions- und Verarbeitungsumfang gewährleistet sein muss, damit der Zuckersektor auf den Azoren lebensfähig ist. Vor diesem Hintergrund ***sollte für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren ausnahmsweise*** zugelassen werden, dass der Versand von Zucker von den Azoren in die übrige Union den

(14) Es sollten jedoch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit die erforderliche Umstrukturierung des Zuckersektors auf den Azoren vorgenommen werden kann. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass ein bestimmter Produktions- und Verarbeitungsumfang gewährleistet sein muss, damit der Zuckersektor auf den Azoren lebensfähig ist. Vor diesem Hintergrund ***muss*** zugelassen werden, dass der Versand von Zucker von den Azoren in die übrige Union den Umfang der traditionellen Handelsströme übersteigt. Da die Mengen,

Umfang der traditionellen Handelsströme übersteigt, **wobei die jährlichen Höchstmengen schrittweise herabgesetzt werden**. Da die Mengen, für die ein Weiterversand zulässig ist, proportional zu dem für die Lebensfähigkeit der örtlichen Zuckererzeugungs- und -verarbeitungsindustrie erforderlichen Minimum liegen und auf dieses beschränkt sind, wird sich der **vorübergehend** zugelassene Versand von Zucker von den Azoren nicht negativ auf dem Binnenmarkt der Union auswirken.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Da Reis auf der Insel Réunion ein Grundnahrungsmittel ist, **das** vor Ort nicht in ausreichender Menge **angebaut wird**, um den örtlichen Bedarf zu decken, sollten Einfuhren dieses Erzeugnisses nach Réunion weiterhin von jeglichen Zöllen befreit werden.

für die ein Weiterversand zulässig ist, auf das für die Lebensfähigkeit der örtlichen Zuckererzeugungs- und -verarbeitungsindustrie erforderliche Minimum beschränkt sind, wird sich der zugelassene Versand von Zucker von den Azoren nicht negativ auf dem Binnenmarkt der Union auswirken.

Geänderter Text

(17) Da Reis auf der Insel Réunion ein Grundnahrungsmittel ist, **die Industrien, die den Reis verarbeiten und weißen Reis herstellen, seit langer Zeit vor Ort angesiedelt sind und Réunion Reis** nicht in ausreichender Menge **erzeugt**, um den örtlichen Bedarf zu decken, sollten Einfuhren dieses Erzeugnisses nach Réunion weiterhin von jeglichen Zöllen befreit werden

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die landwirtschaftlichen Erzeuger der Regionen in äußerster Randlage sollten angespornt werden, Qualitätserzeugnisse zu liefern, und ihre Vermarktung sollte gefördert werden. In diesem Zusammenhang kann das Bildzeichen der

Geänderter Text

(22) Die landwirtschaftlichen Erzeuger der Regionen in äußerster Randlage sollten angespornt werden, **weiterhin** Qualitätserzeugnisse zu liefern, und ihre Vermarktung sollte gefördert werden. In diesem Zusammenhang kann das Bildzeichen der Europäischen Union

Europäischen Union zweckdienlich sein.

zweckdienlich sein. *Ferner sollte die Verwendung von Gütezeichen wie Labels oder die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen gefördert und vereinfacht werden, um die Erzeugnisse der Regionen in äußerster Randlage besser zu positionieren.*

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Aufgrund der besonderen Klimaverhältnisse und der unzureichenden Mittel, die bisher zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt wurden, ergeben sich für die landwirtschaftliche Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage besondere Probleme in Bezug auf die Pflanzengesundheit. Es sollten daher Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen, *unter anderem mit biologischen* Methoden, durchgeführt werden. Die finanzielle Beteiligung der Union an der Durchführung dieser Programme sollte festgelegt werden.

Geänderter Text

(27) Aufgrund der besonderen Klimaverhältnisse und der unzureichenden Mittel, die bisher zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt wurden, ergeben sich für die landwirtschaftliche Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage besondere Probleme in Bezug auf die Pflanzengesundheit. Es sollten daher *umweltverträgliche Forschungs- und Ausbildungsprogramme* zur Bekämpfung der *Schadorganismen, die hauptsächlich auf nachhaltigen und umweltfreundlichen* Methoden *basieren*, durchgeführt werden. Die finanzielle Beteiligung der Union an der Durchführung dieser Programme sollte festgelegt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Erhaltung der Rebflächen, die auf Madeira und den Kanarischen Inseln die am weitesten verbreitete Kultur darstellen und für die Azoren von sehr großer Bedeutung sind, ist aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen unerlässlich.

Geänderter Text

(28) Die Erhaltung der Rebflächen, die auf Madeira und den Kanarischen Inseln die am weitesten verbreitete Kultur darstellen und für die Azoren von sehr großer Bedeutung sind, ist aus wirtschaftlichen, *sozialen* und ökologischen Gründen

Zur Stützung der Erzeugung sollten in diesen Regionen weder die Stilllegungsprämien noch die Marktmechanismen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zur Anwendung kommen, mit Ausnahme — im Fall der Kanarischen Inseln — der Dringlichkeitsdestillation, deren Anwendung bei einer außergewöhnlichen Marktstörung aufgrund von Qualitätsproblemen möglich sein sollte. Aufgrund von technischen und sozioökonomischen Problemen wurden auch noch nicht alle Rebflächen, die auf Madeira und den Azoren mit den durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 verbotenen Hybrid-Rebsorten bepflanzt sind, innerhalb der vorgesehenen Fristen umgestellt. Der auf diesen Rebflächen erzeugte Wein ist allein für den traditionellen örtlichen Verbrauch bestimmt.

unerlässlich. Zur Stützung der Erzeugung sollten in diesen Regionen weder die Stilllegungsprämien noch die Marktmechanismen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zur Anwendung kommen, mit Ausnahme — im Fall der Kanarischen Inseln — der Dringlichkeitsdestillation, deren Anwendung bei einer außergewöhnlichen Marktstörung aufgrund von Qualitätsproblemen möglich sein sollte. Aufgrund von technischen und sozioökonomischen Problemen wurden auch noch nicht alle Rebflächen, die auf Madeira und den Azoren mit den durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 verbotenen Hybrid-Rebsorten bepflanzt sind, innerhalb der vorgesehenen Fristen umgestellt. Der auf diesen Rebflächen erzeugte Wein ist allein für den traditionellen örtlichen Verbrauch bestimmt.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die Förderung der Kuhmilchproduktion auf Madeira und Réunion hat insbesondere aufgrund der großen strukturellen Schwierigkeiten in diesem Sektor und seiner **geringen Fähigkeit, positiv** auf neue Wirtschaftsgegebenheiten zu reagieren, nicht ausgereicht, um das Gleichgewicht zwischen einheimischer und externer Versorgung aufrechtzuerhalten. Infolgedessen sollte die Herstellung von rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver mit Ursprung in der Union auch weiterhin genehmigt werden, um den örtlichen Verbrauch besser decken zu können. Im Interesse der korrekten Verbraucherinformation sollte die Angabe der Herstellungsart im Falle

Geänderter Text

(30) Die Förderung der Kuhmilchproduktion auf Madeira und Réunion hat insbesondere aufgrund der großen strukturellen Schwierigkeiten in diesem Sektor und seiner **Schwierigkeiten**, auf neue Wirtschaftsgegebenheiten zu reagieren, nicht ausgereicht, um das Gleichgewicht zwischen einheimischer und externer Versorgung aufrechtzuerhalten. Infolgedessen sollte die Herstellung von rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver mit Ursprung in der Union auch weiterhin genehmigt werden, um den örtlichen Verbrauch besser decken zu können, **zumal diese Maßnahme das Einsammeln und den Absatz der lokal erzeugten gesamten Milchproduktion und**

rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver auf dem Verkaufsetikett verbindlich angegeben werden.

auch nicht die Bemühungen zur Förderung dieses Produktionszweigs behindert, wobei das mittelfristige Ziel für Reunion ist, die Selbstversorgung mit Milchprodukten zu erreichen. Im Interesse der korrekten Verbraucherinformation sollte die Angabe der Herstellungsart im Falle rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver auf dem Verkaufsetikett verbindlich angegeben werden. ***Diese Bestimmung sollte in Martinique, Französisch-Guayana und Guadeloupe angewendet werden können, sobald Frankreich dies beantragt und diesen Antrag auf den Willen der lokalen Akteure, davon zu profitieren, und deren Fähigkeit, die Entwicklung des Milchsektors voranzutreiben, stützt.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die Umsetzung dieser Verordnung darf das Niveau der besonderen Stützung, die den Regionen in äußerster Randlage bisher gewährt wurde, nicht beeinträchtigen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten zur Durchführung der geeigneten Maßnahmen über Beträge in Höhe der Fördermittel verfügen, die die Europäische Union im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 bereits gewährt.

Geänderter Text

(35) Um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung zu erreichen und insbesondere angesichts der Notwendigkeit, die landwirtschaftliche Tätigkeit der Regionen in äußerster Randlage zu erhalten und zu entwickeln, ist es angebracht, die Beträge in Höhe der Fördermittel, die die Europäische Union im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 den Regionen in äußerster Randlage bereits gewährt, zu überprüfen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Seit 2006 ist der Bedarf bestimmter

Geänderter Text

(36) Seit 2006 ist der Bedarf bestimmter

Regionen in äußerster Randlage, insbesondere der Azoren und der französischen überseeischen Departements an wesentlichen Erzeugnissen aufgrund der Entwicklung des Tierbestands und der Bevölkerungszunahme gestiegen. Daher ist es angezeigt, den Teil der Haushaltsmittel, auf die die Mitgliedstaaten für die besondere Versorgungsregelung zugunsten der betreffenden Regionen zurückgreifen können, aufzustocken.

Regionen in äußerster Randlage, insbesondere der Azoren und der französischen überseeischen Departements an wesentlichen Erzeugnissen aufgrund der Entwicklung des Tierbestands und der Bevölkerungszunahme gestiegen. Daher ist es angezeigt, **die jährlich für die POSEI-Programme bereitgestellten Haushaltsmittel sowie** den Teil der Haushaltsmittel, auf die die Mitgliedstaaten für die besondere Versorgungsregelung zugunsten der betreffenden Regionen zurückgreifen können, aufzustocken.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sicherung der Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden, durch Ausgleichen der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten;

Geänderter Text

a) Sicherung der Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel benötigt werden, durch Ausgleichen der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten, **ohne den örtlichen Produktionszweigen und ihrer Entwicklung zu schaden;**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Erhaltung und Entwicklung **der landwirtschaftlichen Tätigkeit der** Regionen in äußerster Randlage, einschließlich der Produktion, der Verarbeitung und der Vermarktung lokaler Erzeugnisse.

Geänderter Text

b) **dauerhafte** Erhaltung und **nachhaltige** Entwicklung **der Sektoren, in denen eine Diversifizierung der Tier- und Pflanzennutzung in den** Regionen in äußerster Randlage **erfolgt**, einschließlich der Produktion, der Verarbeitung und der Vermarktung lokaler Erzeugnisse, **wobei**

die Selbstversorgung der lokalen Bevölkerung mit eigenen Produkten deutlich verbessert werden soll und Einfuhren verringert werden sollen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Sicherung der Entwicklung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der sogenannten traditionellen landwirtschaftlichen Sektoren der Regionen in äußerster Randlage, einschließlich der Produktion, der Verarbeitung und der Vermarktung der lokalen Erzeugungen und Erzeugnisse, wobei eine angemessene Aufteilung der Einkünfte, die durch die Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Sektoren generiert werden, unter den Erzeugern, Verarbeitern und Verteilern zu gewährleisten ist;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Förderung von Forschung und Innovation insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung nachhaltiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die einen hohen Mehrwert aufweisen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in Absatz 1 genannten Ziele müssen im Rahmen eines umfassenden, nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklungsansatzes umgesetzt werden, der gleichzeitig den Erzeugern und Landwirten ein angemessenes Einkommen garantiert.. Diese Ziele müssen ferner so umgesetzt werden, dass die berufliche Weiterbildung der Landwirte und Verarbeiter gewährleistet ist, damit hochwertige, leistungsfähige und nachhaltige Agrarsektoren ausgebaut werden können.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) spezifische Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen im Sinne von Kapitel IV.

b) spezifische Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen im Sinne von Kapitel IV ***und im Einklang mit den Zielen nach Artikel 2.***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können für ihre jeweiligen Regionen in äußerster Randlage nur ein einziges POSEI-Programm vorlegen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das POSEI-Programm wird auf der geografischen Ebene erstellt, die der betreffende Mitgliedstaat für die geeignetste hält. ***Es wird von den von diesem Mitgliedstaat als zuständig bezeichneten Behörden ausgearbeitet und nach Anhörung der auf der jeweiligen Gebietsebene zuständigen Behörden und Organisationen der Kommission vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 zur Genehmigung vorlegt.***

Geänderter Text

2. Die POSEI-Programme werden durch die Stelle oder die Stellen, die der betreffende Mitgliedstaat ernannt, auf der geografischen Ebene erstellt, die er für die geeignetste hält.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

2a. Die Behörden, die zuständigen Gebietskörperschaften der Departements oder Regionen, die zuständigen Organisationen sowie die einschlägigen repräsentativen Organisationen und/oder Fachverbände der geeigneten geografischen Ebene müssen in Bezug auf die Vorhaben im Rahmen der POSEI-Programme konsultiert werden, bevor diese der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

Geänderter Text

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten ***können für ihre***

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten ***legen der***

jeweiligen Regionen in äußerster Randlage nur ein einziges POSEI-Programm vorlegen.

Kommission und allen von POSEI betroffenen Organisationen ein klares Organisationsschema für das Verfahren zur Auflegung der POSEI-Programme vor.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die im Rahmen der POSEI-Programme getroffenen Maßnahmen müssen mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang stehen und mit den anderen Politiken der Union und den auf deren Grundlage erlassenen Maßnahmen kohärent sein.

Geänderter Text

1. Die im Rahmen der POSEI-Programme getroffenen Maßnahmen müssen mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang stehen und mit den anderen Politiken der Union und den auf deren Grundlage erlassenen Maßnahmen kohärent sein, ***und dies unbeschadet von Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem Regionen in äußerster Randlage ein besonderer Status gewährt wird, damit ihre Entwicklung und angemessene Einbeziehung in die Europäische Union durch die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und Instrumente, die ihrer Situation entsprechen, erfolgen kann.***

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) als Unterstützung für Forschungsprojekte, d. h. Maßnahmen zur Förderung von Forschungsprojekten oder Maßnahmen, die im Rahmen der Entscheidung 2009/470/EG des Rates für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Frage kommen⁹;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Bestimmungen, die eine wirksame und angemessene Durchführung der Programme gewährleisten sollen, auch in Bezug auf Publizität, Begleitung und Bewertung, sowie die Definition der quantifizierten Bewertungsindikatoren;

Geänderter Text

c) die Bestimmungen, die eine wirksame und angemessene Durchführung der Programme gewährleisten sollen, auch in Bezug auf Publizität, Begleitung und Bewertung, sowie die Definition der quantifizierten Bewertungsindikatoren; ***diese Bestimmungen beinhalten neben anderen Maßnahmen die Einsetzung eines Begleit- und Bewertungsausschusses für die Maßnahmen zur Unterstützung der lokalen Produktionszweige;***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Bezeichnung der zuständigen Behörden und der für die Durchführung des Programms verantwortlichen Einrichtungen sowie die Bezeichnung - auf den geeigneten Ebenen - der mitbeteiligten Behörden und Einrichtungen und der sozioökonomischen Partner sowie die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen.

Geänderter Text

d) die Bezeichnung der zuständigen Behörden und der für die Durchführung des Programms verantwortlichen Einrichtungen sowie die Bezeichnung – auf den geeigneten Ebenen – ***der zuständigen Gebietskörperschaften der Departements oder Regionen,*** der mitbeteiligten Behörden und Einrichtungen und der sozioökonomischen Partner sowie die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission den Entwurf ihres POSEI-Programms im Rahmen der Mittelausstattung gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 vor.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission den Entwurf ihres POSEI-Programms im Rahmen der Mittelausstattung gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 vor. ***Dieser Entwurf des POSEI-Programms kann von der Kommission nur insofern als zulässig angesehen werden, als er den Präsidenten der zuständigen gewählten Gebietskörperschaften der Departements oder Regionen der Regionen in äußerster Randlage übermittelt wurde.***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Zuge der jährlichen Bewertung des Stands der Durchführung der in den POSEI-Programmen vorgesehenen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der Mittelausstattung gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 Änderungsvorschläge unterbreiten, um die Maßnahmen besser an die Erfordernisse der Regionen in äußerster Randlage und die vorgeschlagene Strategie anpassen zu können. In einem Durchführungsrechtsakt legt die Kommission einheitliche Kriterien für die Vorlage der Vorschläge zur Änderung der Programme fest.

Geänderter Text

2. Im Zuge der jährlichen Bewertung des Stands der Durchführung der in den POSEI-Programmen vorgesehenen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der Mittelausstattung gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 ***nach Konsultation der gewählten Behörden der Departements oder Regionen der Regionen in äußerster Randlage*** Änderungsvorschläge unterbreiten, um die Maßnahmen besser an die Erfordernisse der Regionen in äußerster Randlage und die vorgeschlagene Strategie anpassen zu können. In einem Durchführungsrechtsakt legt die Kommission einheitliche Kriterien für die Vorlage der Vorschläge zur Änderung der Programme fest.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für die Versorgung mit Erzeugnissen, die bereits in einer anderen Region in äußerster Randlage unter die besondere Versorgungsregelung fallen, wird keine Beihilfe gewährt.

Geänderter Text

3. Für die Versorgung mit Erzeugnissen, die bereits in einer anderen Region in äußerster Randlage unter die besondere Versorgungsregelung fallen, wird **gemäß Artikel 12 zur Weitergabe der Vergünstigung** keine Beihilfe gewährt.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unterabsatz 1 gilt nicht für die Handelsströme zwischen den französischen überseeischen Departements.

Geänderter Text

3. Unterabsatz 1 gilt nicht für die Handelsströme zwischen den französischen überseeischen Departements **sowie zwischen den französischen überseeischen Departements und den überseeischen Gebieten. Allerdings findet im Fall des Handels zwischen den französischen überseeischen Departements die in Artikel 12 vorgesehene Vergünstigung Anwendung.**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die im Rahmen der den traditionellen Versendungen und den traditionellen Ausfuhren entsprechenden Mengen in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden. Diese Mengen

Geänderter Text

a) die im Rahmen der den traditionellen Versendungen und den traditionellen Ausfuhren entsprechenden **festgelegten** Mengen in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Union versandt werden. Diese

werden von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt auf Basis des Durchschnittswertes der Versendungen oder der Ausfuhren *in den Jahren* 1989, 1990 und 1991 festgesetzt;

Mengen werden von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt auf Basis des Durchschnittswertes der Versendungen oder der Ausfuhren festgesetzt, *wobei als Referenzwert der Durchschnittswert der drei besten Jahren zwischen 1989 und 2010 genommen wird;*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die im Rahmen eines regionalen Handels *unter Einhaltung der von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festgelegten Bestimmungszwecke und Bedingungen* nach Drittländern ausgeführt werden;

b) die im Rahmen eines regionalen Handels nach Drittländern ausgeführt werden;

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut schränkt das Wachstum der Agrar- und Ernährungswirtschaft der Regionen in äußerster Randlage erheblich ein und schreibt fragwürdige Mengen und Ausfuhrziele vor, die die aktuelle Lage in keinster Weise widerspiegeln.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die von den Azoren nach Madeira oder umgekehrt versandt werden;

entfällt

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die zwischen den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln versandt werden;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die von Madeira nach den Kanarischen Inseln oder umgekehrt versandt werden;

entfällt

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Zum Zwecke dieses Kapitels wird der Begriff „regionaler Handel“ definiert als der Handel eines überseeischen französischen Departments, der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln nach Drittländern, ***die von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden.***

3. Zum Zwecke dieses Kapitels wird der Begriff „regionaler Handel“ definiert als der Handel eines überseeischen französischen Departments, der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln nach Drittländern, die ***geographischen und ozeanischen Räumen angehören, in denen diese Regionen liegen, sowie nach Drittländern, die geschichtlich mit ihnen verbunden sind.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a ***dürfen folgende Höchstmengen*** Zucker (des KN-Code

5. Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a ***darf eine Höchstmenge von 3 000 t*** Zucker (des KN-Code 1701) ***jedes***

1701) *in den einzelnen Jahren des folgenden Fünfjahreszeitraums* von den Azoren in die übrige Union versandt werden:

Jahr von den Azoren in die übrige Union versandt werden:

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. *Der* den Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen *gewidmete Teil* des Programms *umfasst* mindestens Folgendes:

Geänderter Text

2. *Die* den Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugungen *gewidmeten Teile* des *Programms, die den Zielen von Artikel 2 Rechnung tragen, umfassen* mindestens Folgendes:

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, die ausgewählten Schwerpunkte und die quantifizierten allgemeinen und operationellen Ziele sowie eine Beurteilung der erwarteten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen, auch in Bezug auf die Beschäftigung;

Geänderter Text

b) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, die ausgewählten Schwerpunkte und die quantifizierten allgemeinen und operationellen Ziele sowie eine Beurteilung der erwarteten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen, auch in Bezug auf die Beschäftigung *und die Qualität der lokalen Erzeugnisse*;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) der für jede Maßnahme oder für jede Aktion zum Erreichen eines oder mehrerer

Geänderter Text

f) der für jede Maßnahme festgesetzte Beihilfebetrags *und der vorläufige Betrag*

Ziele des Programms festgesetzte Beihilfebeträg.

für jede Aktion zum Erreichen eines oder mehrerer Ziele des Programms.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten können den Begünstigten, sobald ihr Projekt genehmigt ist, eine Bescheinigung ausstellen, um ihre Bemühungen um eine Vorfinanzierung durch die Banken zu erleichtern.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Bedingungen für die Verwendung des Bildzeichens gemäß Absatz 1 werden von den betreffenden Berufsverbänden vorgeschlagen. Die nationalen Behörden legen der Kommission diese mit ihrer Stellungnahme versehenen Vorschläge vor.

2. Die Bedingungen für die Verwendung des Bildzeichens gemäß Absatz 1 werden von den betreffenden Berufsverbänden vorgeschlagen. Die nationalen Behörden legen der Kommission diese mit ihrer Stellungnahme versehenen Vorschläge ***nach Konsultation der gewählten Behörden der Departements oder Regionen*** vor.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ungeachtet des Artikels 39 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 können die im Rahmen der Beihilfe der Union möglichen jährlichen Höchstbeträge im

1. Ungeachtet des Artikels 39 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 können die im Rahmen der Beihilfe der Union möglichen jährlichen Höchstbeträge im

Sinne von Anhang I der genannten Verordnung für Maßnahmen zum Schutz der Seen auf den Azoren und zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der traditionellen Merkmale der Landbaugebiete sowie zur Erhaltung der tragenden Steinmauern für den Terrassenanbau auf Madeira bis auf das Doppelte angehoben werden.

Sinne von Anhang I der genannten Verordnung für Maßnahmen zum Schutz der Seen auf den Azoren und zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der traditionellen Merkmale der Landbaugebiete sowie zur Erhaltung der tragenden Steinmauern für den Terrassenanbau auf Madeira **und den Kanarischen Inseln** bis auf das Doppelte angehoben werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist auf Madeira und im französischen überseeischen Departement Réunion im Rahmen des örtlichen Bedarfs die Herstellung von rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver mit Ursprung in der Union zulässig, soweit mit dieser Maßnahme die Sammlung und der Absatz der vor Ort erzeugten Milch nicht behindert werden. Dieses Erzeugnis ist nur zum örtlichen Verbrauch bestimmt.

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist auf Madeira und im französischen überseeischen Departement Réunion im Rahmen des örtlichen Bedarfs die Herstellung von rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver mit Ursprung in der Union zulässig, soweit mit dieser Maßnahme die Sammlung und der Absatz der vor Ort erzeugten Milch nicht behindert werden. ***Weist der betreffende Mitgliedstaat nach, dass eine solche Maßnahme für die französischen überseeischen Departements Martinique und Guadeloupe zweckmäßig ist, ist die Kommission befugt, gemäß Artikel 33 gegebenenfalls delegierte Rechtsakte zu verabschieden, um die genannte Maßnahme auf diese Departements auszuweiten.*** Dieses Erzeugnis ist nur zum örtlichen Verbrauch bestimmt.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Union finanziert die Maßnahmen der Kapitel III und IV für jedes Haushaltsjahr im Rahmen der folgenden Jahresbeträge:

Geänderter Text

Die Union finanziert die Maßnahmen der Kapitel III und IV für jedes Haushaltsjahr im Rahmen der folgenden **Mindestjahresbeträge:**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – Spalte 2 – Reihe 1

Vorschlag der Kommission

278,41 Mio. EUR,

Geänderter Text

306,41 Mio. EUR,

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – Spalte 2 – Reihe 2

Vorschlag der Kommission

106,21 Mio. EUR,

Geänderter Text

117,21 Mio. EUR,

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – Spalte 2 – Reihe 3

Vorschlag der Kommission

268,42 Mio. EUR.

Geänderter Text

295,42 Mio. EUR.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. In jedem Wirtschaftsjahr finanziert die Union die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen, die die effektiven Aufstockungen um 20% in der besonderen Versorgungsregelung, die für Portugal und Frankreich für notwendig erachtet werden, umfassen müssen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3 – Spalte 2 – Reihe 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24,8 Mio. EUR,

28,6 Mio. EUR,

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Sobald das französische überseeische Departement Mayotte den Status einer Region in äußerster Randlage der Union erlangt, unterbreitet die Kommission einen neuen Vorschlag, der darauf abzielt, die für die französischen überseeischen Departements vorgesehenen Haushaltsmittel proportional aufzustocken so dass die Verleihung des Status einer Region in äußerster Randlage an das Gebiet Mayotte berücksichtigt wird und mit dem Ziel, die spezifischen Bestimmungen, die dann für Mayotte gelten, aufzunehmen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3 b (nouveau)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Aufteilung der Beihilfen auf die Regionen in äußerster Randlage ein und desselben Mitgliedstaats nicht unverhältnismäßig zum Nachteil einer oder mehrerer dieser Regionen erfolgt.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Im Interesse einer angemessenen und verhältnismäßigen Mittelausstattung zugunsten der Maßnahmen zur Finanzierung von Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen und technischer Hilfe legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt den Jahreshöchstbetrag fest, der für diese Maßnahmen zugeteilt werden kann.

4. Im Interesse einer angemessenen und verhältnismäßigen Mittelausstattung zugunsten der Maßnahmen zur Finanzierung von Studien, **Forschungs- und Innovationsprogrammen**, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen und technischer Hilfe legt die Kommission in einem delegierten Rechtsakt den Jahreshöchstbetrag fest, der für diese Maßnahmen zugeteilt werden kann.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mitteilungen **und** Berichte

Mitteilungen, Berichte **und Folgenabschätzungen**

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis spätestens **31. Juli** jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen im vorangegangenen Jahr vor.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis spätestens **30. September** jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen im vorangegangenen Jahr vor.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Spätestens am 30. Juni 2015 und anschließend alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bericht - gegebenenfalls mit entsprechenden Vorschlägen - vor, in dem die Wirkung der aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen im **Bananensektor**, dargelegt ist.

Geänderter Text

3. Spätestens am 30. Juni 2015 und anschließend alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bericht - gegebenenfalls mit entsprechenden Vorschlägen - vor, in dem die Wirkung der aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen im **Bananen- und im Milchsektor**, dargelegt ist **und der die Auswirkung der durchgeführten Maßnahmen gegenüber den in Artikel 2 festgelegten Zielen hervorhebt. Nach Fertigstellung dieser Bewertungen werden sie unverzüglich ins Spanische, Französische und Portugiesische übersetzt und den gewählten Behörden der Departements oder Regionen der Regionen in äußerster Randlage übermittelt.**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn die Union Handelsverhandlungen mit Drittstaaten, dritten regionalen oder internationalen Organisationen aufnimmt, die von POSEI unterstützte landwirtschaftliche Sektoren betreffen könnten, und wenn erhebliche Änderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik angestrebt werden, müssen Folgenabschätzungen oder vorherige Bewertungen der möglichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft der Regionen in äußerster Randlage durchgeführt werden. Die Kommission legt bei den Kriterien für diese Studien oder Bewertungen die einschlägigen Kriterien der UNO zugrunde.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Im Anschluss an die Folgenabschätzungen gemäß Absatz 3a müssen gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen werden, die dazu dienen, die Landwirtschaft der Regionen in äußerster Randlage an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

VERFAHREN

Titel	Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage der Union
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	(KOM(2010)0498 – C7-0284/2010 – 2010/0256(COD))
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 7.10.2010
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 7.10.2010
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Elie Hoarau 28.10.2010
Artikel 51 – Gemeinsame Ausschuss-sitzungen Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Prüfung im Ausschuss	12.4.2011
Datum der Annahme	26.5.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 -: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	François Alfonsi, Zuzana Brzobohatá, John Bufton, Alain Cadec, Salvatore Caronna, Tamás Deutsch, Elie Hoarau, Danuta Maria Hübner, Juozas Imbrasas, Seán Kelly, Mojca Kleva, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Ramona Nicole Mănescu, Iosif Matula, Erminia Mazzoni, Jan Olbrycht, Wojciech Michał Olejniczak, Markus Pieper, Nuno Teixeira, Michail Tremopoulos, Lambert van Nistelrooij, Kerstin Westphal
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Karima Delli, Cornelia Ernst, Karin Kadenbach, James Nicholson, Maurice Ponga, Elisabeth Schroedter, László Surján, Patrice Tirolien, Derek Vaughan

VERFAHREN

Titel	Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage der Union		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2010)0498 – C7-0284/2010 – 2010/0256(COD)		
Datum der Konsultation des EP	23.9.2010		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 7.10.2010		
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 7.10.2010	BUDG 7.10.2010	REGI 7.10.2010
Berichterstatter Datum der Benennung	Gabriel Mato Adrover 27.10.2010		
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	JURI 11.7.2011		
Prüfung im Ausschuss	2.5.2011	27.6.2011	
Datum der Annahme	26.9.2011		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	35 5 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Richard Ashworth, Liam Aylward, José Bové, Luis Manuel Capoulas Santos, Vasilica Viorica Dăncilă, Michel Dantin, Paolo De Castro, Albert Deß, Herbert Dorfmann, Robert Dušek, Lorenzo Fontana, Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Martin Häusling, Esther Herranz García, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Jarosław Kalinowski, Elisabeth Köstinger, Gabriel Mato Adrover, Mairead McGuinness, Krisztina Morvai, James Nicholson, Rareş-Lucian Niculescu, Wojciech Michał Olejniczak, Georgios Papastamkos, Marit Paulsen, Britta Reimers, Ulrike Rodust, Alfreds Rubiks, Giancarlo Scottà, Czesław Adam Siekierski, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Alyn Smith		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Luís Paulo Alves, Spyros Danellis, Vincenzo Iovine, Giovanni La Via, Astrid Lulling, Maria do Céu Patrão Neves, Jacek Włosowicz		
Datum der Einreichung	4.10.2011		